

1. Ostdeutscher Versorgungstag

Online-Seminar, 14. April 2021

Inhalt

| | |
|---|----|
| Daseinsvorsorge der Zukunft – Ausblick | 3 |
| Aktuelle steuerliche Entwicklungen | 13 |
| Netzentgeltregulierung | 35 |
| Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Strom- und Energiesteuer und beim Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) | 51 |
| Der Gradmesser für den Unternehmenserfolg – Das Baker Tilly Finanzkennziffernsystem | 66 |
| Bilanzielle Behandlung von staatlichen Zuschüssen | 76 |
| EEG-Novelle 2021: Wichtige Änderungen | 90 |



„Daseinsvorsorge im Wandel - Aktuelle Herausforderungen in der Kommunalwirtschaft“

1. Ostdeutscher Versorgertag – Baker Tilly
14.04.2021

Dr. Oliver Rottmann

Kompetenzzentrum Öffentliche Wirtschaft, Infrastruktur
und Daseinsvorsorge e.V. (KOWID),
Universität Leipzig
sowie
KOMKIS Sachsen, Universität Leipzig

Institut für Infrastruktur und Ressourcenmanagement
(Universität Leipzig)
Prof. Dr. Thomas Bruckner
Prof. Dr. Robert Holländer
Prof. Dr. Jens-Uwe Fischer

Institut für Stadtentwicklung und Bauwirtschaft
(Universität Leipzig)
Prof. Johannes Ringel

Professur für Infrastrukturwirtschaft und Infrastrukturmanagement
(Bauhaus-Universität Weimar)
Prof. Dr. Thorsten Beckers

Institut für Öffentliche Finanzen und Public Management
(Universität Leipzig)
Prof. Dr. Thomas Lenk
Prof. em. Dr. Manfred Röber

Professur für Verwaltungswissenschaft, insbesondere Steuerung öffentlicher
Organisationen (Universität der Bundeswehr Hamburg)
Prof. Dr. Christina Schaefer

WIG² Wissenschaftliches Institut für Gesundheitsökonomie und
Gesundheitssystemforschung GmbH
Dr. Dennis Häckl

Institut für Berufs- und Wirtschaftspädagogik
(Pädagogische Hochschule Freiburg)
Prof. Dr. Juliana Schlicht

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Steuerrecht und Öffentliches
Wirtschaftsrecht (Universität Leipzig)
Prof. Dr. Marc Desens
Prof. Dr. David Hummel

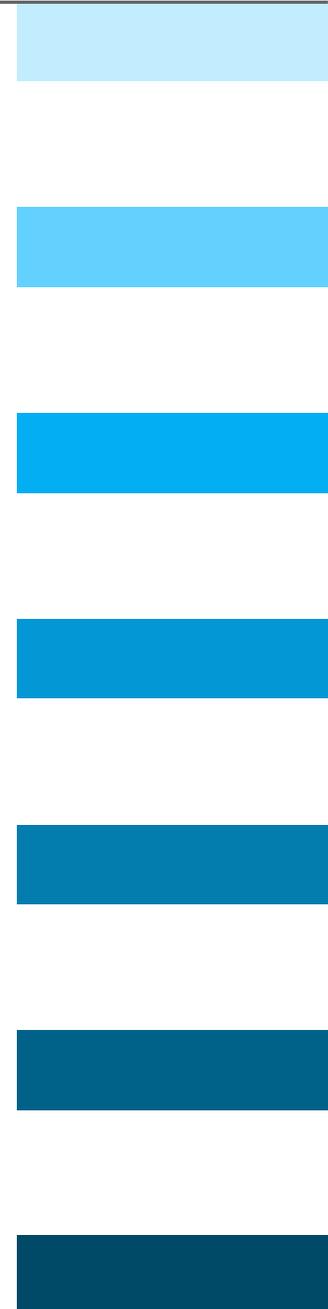
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsches und Internationales Steuerrecht
(Universität Leipzig)
Prof. Dr. Reinhard Welter

Professur für Deutsches und Internationales Wirtschaftsrecht
(HTWK Leipzig)
Prof. Dr. Cornelia Manger-Nestler, LL.M.

Lehrstuhl für Public Management & Public Policy
(Zeppelin-Universität Friedrichshafen)
Prof. Dr. Ulf Papenfuß

Institut für Politikwissenschaften
(Universität Leipzig)
Prof. Dr. Astrid Lorenz

Professur für Öffentliches Recht und Öffentliches Wirtschaftsrecht
(Technische Universität Chemnitz)
Prof. em. Dr. Ludwig Gramlich



Institutioneller Rahmen

- hoher Investitionsrückstand in Kommunen (KFW Kommunalpanel 2020, 147 Mrd. Euro)
- unterschiedliche raumstrukturelle Herausforderungen (urbaner vs. ländlicher Raum)
- Herausforderungen in der Infrastruktur-Daseinsvorsorge: Energieversorgung, Mobilität, Wohnungswirtschaft, Digitalisierung und Breitband, Smart City, E-Government, Quartiersentwicklung etc. nicht erst seit Corona
- Corona-Pandemie treibt Einnahmerückgang in Kommunen (Gewerbesteuer, EKSt-Kommunalanteil,...)
- neue Daseinsvorsorge-Fragestellungen: Sektorenkopplung/verbundene Bereiche, Datenmanagement → Wettbewerbsdruck entlang der Wertschöpfungskette/quer zu eigentlichen Leistungen (Energemarkt: Wohnungs-, Automobil-, Digitalunternehmen)
- Erbringungsform: Eigenerstellung vs. (?) Wettbewerb im Gewährleistungsstaat, Querverbund
- rechtliche Herausforderungen: EU-Wettbewerbsrecht, Gemeindeordnungen der Länder, steuerrechtliche Fragen

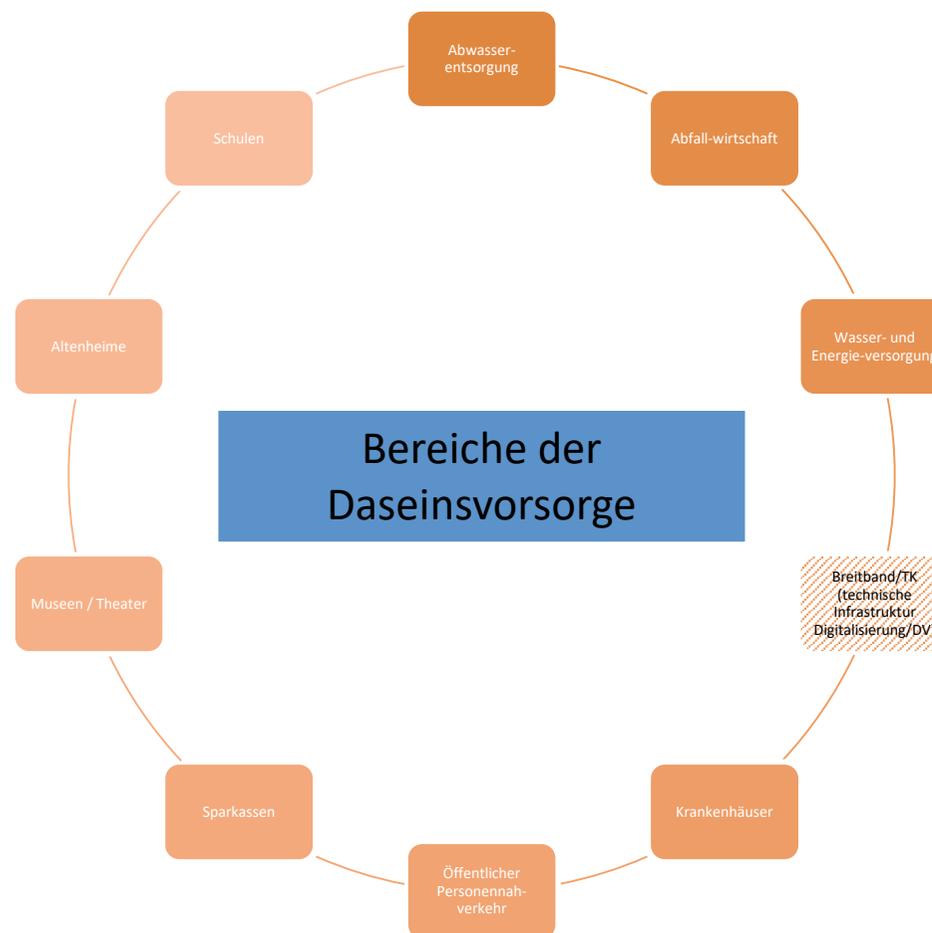
Daseinsvorsorge – Institutioneller Rahmen

Begriff: Daseinsvorsorge - Historie

- Leistungen, die über den individuellen Nutzen eines EW hinausgehen und der **Sicherung der Lebensqualität aller Bürger** sowie der **gesellschaftlichen Entwicklung** dienen
- Abhängigkeit des verstädterten Bürgers von öffentlichen Versorgungsleistungen (Forsthoff 1930er Jahre) → **Verantwortung des Staates**
- umfasst alle **Güter**, die für die Existenz der Bürger derart **essentiell** sind, dass sie **flächendeckend** und zu politischen (öffentlich kontrollierten) Preisen anzubieten sind
- technische Produktionsbedingungen begünstigen z.T. Monopolisierung der Anbieterseite → **Natürliche Monopole**
 - Marktkonstellation, in welcher ein einziges Unternehmen ein Gut zu niedrigeren Kosten produzieren kann als mehrere Unternehmen

Daseinsvorsorge – Institutioneller Rahmen

- Wandel vom „produzierenden“ zum „gewährleistenden Staat“ als Resultat der EU-Binnenmarktstrategie in den 1990er Jahren
- später rückläufiger Trend einer stärkeren Dominanz privater Leistungserstellung in Bereichen der Daseinsvorsorge
- „Pendelbewegung“: In den letzten 150 Jahren immer wieder Tendenzausschläge zu mehr privater oder staatlicher Leistungserbringung



Daseinsvorsorge und Wettbewerb

Binnenmarktlogik
↓
Mutation der
Daseinsvorsorge



- Marktproduktion öffentlich relevanter Güter und Dienstleistungen im Gewährleistungsstaat
- Ungültigkeit des Modells vom „produzierenden Staates“
- Wettbewerb ≠ Ausschlusskriterium
- Wettbewerb = Element der Daseinsvorsorge zur Gewährleistung der Qualität und Quantität

E
U
-
R
E
C
H
T

- Wettbewerb zur Durchsetzung von Effizienz und niedrigen Preisen
- Abgabe der Monopolstellung der öffentlichen Versorger

Problem:

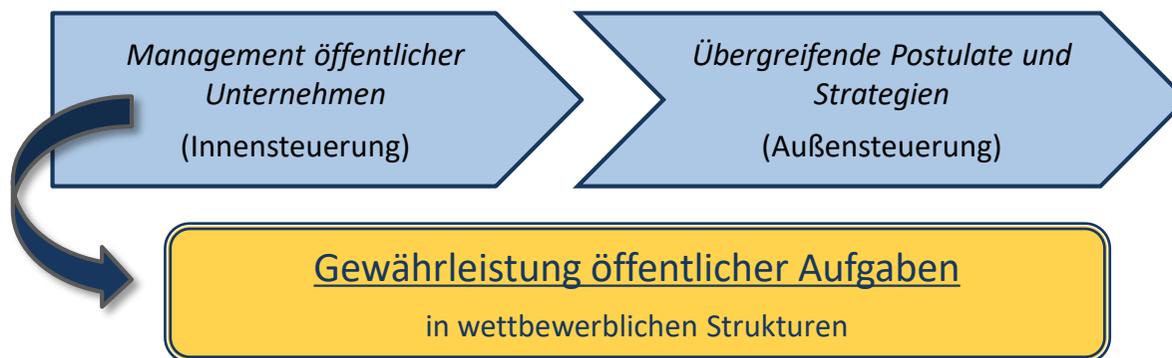
- Effizienzbegriff im Öffentlichen Wirtschaften
 - ➔ Kosteneffizienz
 - ➔ Allokative Effizienz mitunter nicht gegeben

Daseinsvorsorge und Wettbewerb

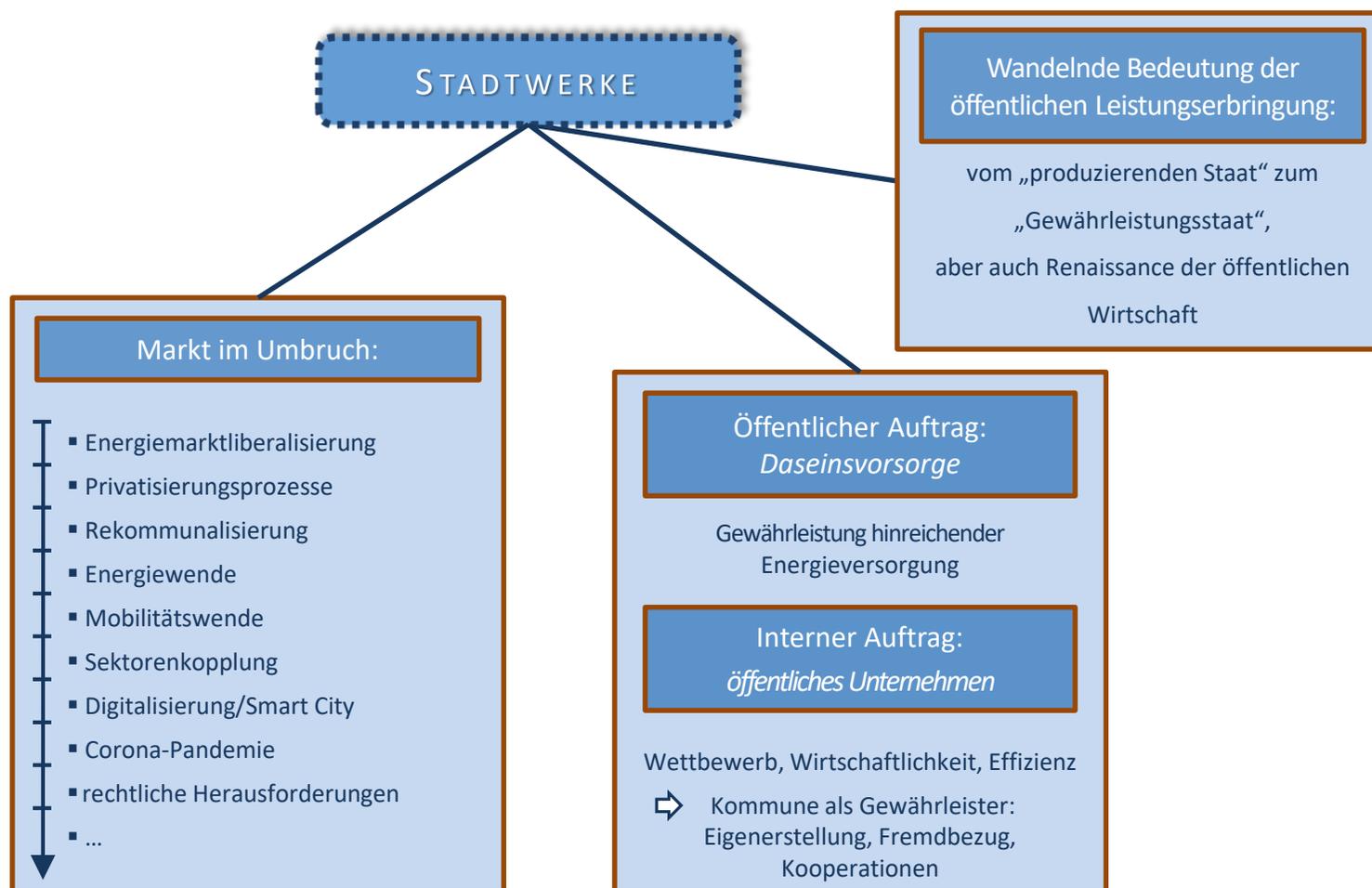
Öffentliche Versorgungsunternehmen

Herausforderung: Veränderungsprozesse

- Zunehmende Bedeutung privatwirtschaftlicher Steuerungsmodi im Rahmen der (EU-) Liberalisierungstendenzen
- Sachziele (Daseinsvorsorge) vs. Formalziele (Gewinn, Marktanteil o.ä.)
- Wirkung von Außensteuerung des (EU-)Wettbewerbs und der Kommunalpolitik auf die Innensteuerung (Management)
- Marktdesign/Rechtsrahmen: Wettbewerb vs. Gemeindeordnung/Länderrecht, Steuerrecht



Daseinsvorsorge und Wettbewerb



Herausforderungen für die Versorgungswirtschaft

Bsp. Energiewende/Kommunale Versorger:

- lokale, dezentrale Fokussierung der Erzeugung → Kommunale Unternehmen/Kommunen Akteure der Energiewende (Planungsträger, Liegenschaften, Versorger) → Überörtlichkeit des Energiemarkts, Klimaschutz, Digitalisierung → kollidiert u.U. mit Gemeindeordnungen
- Energiewende = Stromwende, Wärmewende, Mobilitätswende; jeweils mit spezifischen Herausforderungen → Stadtwerke: starke erneuerbare Erzeugung → Sektorenkopplungspotenzial
- neue Geschäftsmodelle, aber auch Kosten (Netze, Erzeugung, Energiedienstleistungen etc.) → Kerngeschäftsfelder unter Druck, neue Geschäftsfelder noch zu wenig profitabel?
- strukturell schwierige Haushaltslage in Kommunen → DSV/Aufgabenübertragung/Gewinnabführung
- Stadtwerke: hohe Wertschätzung bei den Bürgern und zentrale Player in der Kommune (Smart City etc.)
- Stadtwerke: Umsetzung allein möglich oder durch Kooperationen?
- Zahlreiche wettbewerbs-, kommunal- und steuerrechtliche Herausforderungen

Vielen Dank.

Dr. Oliver Rottmann

Kontakt:

rottmann@wifa.uni-leipzig.de

Kompetenzzentrum Öffentliche Wirtschaft, Infrastruktur und
Daseinsvorsorge e.V. (KOWID),
Universität Leipzig

KOMKIS, Universität Leipzig

www.kowid.de

www.wifa.uni-leipzig.de/pfpm/kis.html

Aktuelle steuerliche Entwicklungen



FG Sachsen – Querverbund wieder in Gefahr?



Finanzverwaltung – Coronabedingter Stillstand BHKW und Querverbund?!



BMF – Umsatzsteuer und Wasserhausanschlüsse – jetzt alles klar?!



**Gesetzesvorhaben –
Verbandssanktionengesetz und TCMS!**



FG Sachsen – Querverbund wieder in Gefahr?

FG Sachsen vom 7. Juli 2020 (8 K 1455/16), Rev. eingelegt

Sachverhalt:

GmbH - Verrechnung von Bäderverlusten mit Versorgungsgewinnen ohne technisch-wirtschaftliche Verflechtung im Zeitraum vor 2009 mit Berufung auf gesetzliche Regelungslücke bzgl. der Anwendung von § 8 Abs. 7 KStG (Verlustverrechnung, da keine vGA); **ohne Beachtung** von § 8 Abs. 9 KStG (Begrenzung durch Spartenrechnung) !

FG Sachsen:

Erkennt Verlustverrechnung des Klägers aufgrund der Gesetzestexte an:

- „Missgeschick“ des Gesetzgebers bezüglich der nicht gewollten Regelungslücke kann nicht zu einschränkender Auslegung zu Lasten des Klägers führen
- es kann auch keine **unionsrechtswidrige Beihilfe** vorliegen, da ja „Missgeschick“ und kein bewusstes Handeln vorliegt...!

„Gefahr“:

Finanzverwaltung hat **Revision beim BFH (I R 31/20)** eingelegt.

Dieser könnte das Verfahren zum Anlass nehmen, die Frage der beihilferechtlichen Zulässigkeit der deutschen Regelungen zur Verlustverrechnung und Spartenrechnung gem. § 8 Abs. 7, 9 KStG wieder dem EuGH vorzulegen.

Fazit:

Es kann spannend bleiben ...



Finanzverwaltung – Coronabedingter Stillstand BHKW und Querverbund?!

Coronabedingte Unterbrechung der technisch-wirtschaftlichen Verflechtung

Voraussetzung der steuerlichen Zusammenfassung der Ergebnisse des Versorgungs- und Bäderbereiches ist gem. § 4 Abs. 6 Nr. 2 KStG das Vorliegen einer technisch-wirtschaftlichen Verflechtung.

Diese wird i.d.R. über ein BHKW zwischen den Bereichen hergestellt. Die technisch-wirtschaftliche Verflechtung muss grundsätzlich **dauernd tatsächlich** bestehen.

Frage:

Wird die Verrechnung auch anerkannt, wenn entweder das Bad oder auch dadurch bedingt das BHKW aufgrund eines coronabedingten **Ruhens des Betriebes** die technisch-wirtschaftliche Verflechtung temporär tatsächlich nicht herstellen können ?

Abgestimmte Meinung Finanzverwaltung lt. FinMin Baden-Württemberg:

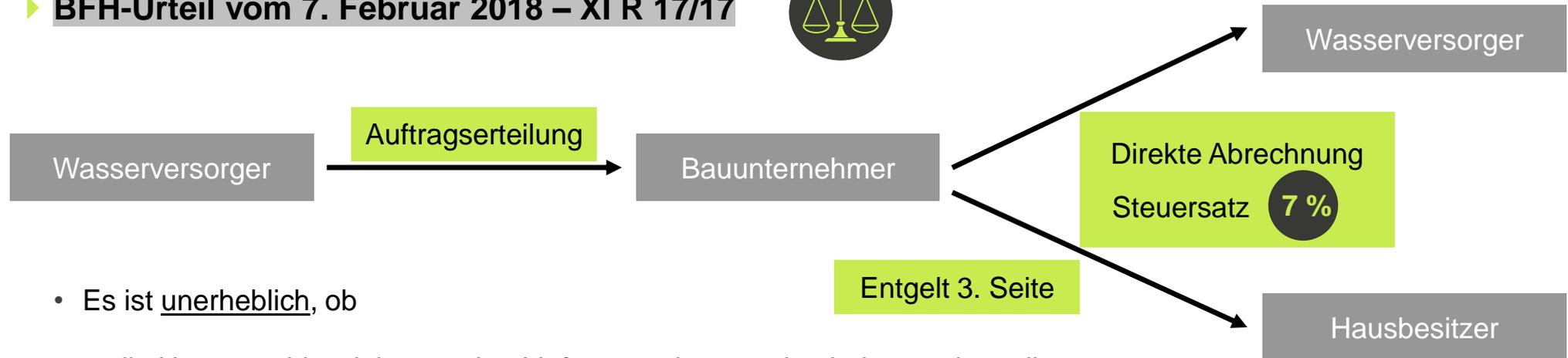
Die Schließung eines Badbetriebes aufgrund einer behördlichen Anordnung in Zusammenhang mit Infektionsschutzmaßnahmen führt allein **nicht zum Wegfall** einer technisch-wirtschaftlichen Verflechtung. Das gilt **auch**, wenn der Betrieb nach Aufhebung des behördlichen Betriebsverbots aufgrund von Maßnahmen zum Infektionsschutz geschlossen bleibt. Voraussetzung ist allerdings, dass die Wiederaufnahme des Badbetriebes **ernsthaft beabsichtigt** wird.



**BMF – Umsatzsteuer und Wasserhausanschlüsse – jetzt
alles klar?!**

Umsatzsteuer und Wasserhausanschlüsse – jetzt alles klar?!

▶ BFH-Urteil vom 7. Februar 2018 – XI R 17/17



- Es ist unerheblich, ob
 - die Hausanschlussleistung eine Lieferung oder sonstige Leistung darstellt,
 - der Empfänger dieser Leistung auch der spätere Bezieher der Wasserlieferung ist und
 - ob Leistender der Hausanschlussleistung und der Wasserlieferung identisch sind

▶ Bisherige Ansicht der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 7. April 2009)

- 7 % nur anzuwenden, wenn Hausanschluss von demselben Unternehmer erbracht wird, der auch Wasser liefert
 - Gilt auch bei Herstellung und Reparatur des Wasserhausanschlusses
- Ansonsten Anwendung des Regelsteuersatzes von 19 %

Umsatzsteuer und Wasserhausanschlüsse – jetzt alles klar?!

▶ **BMF-Schreiben vom 4. Februar 2021**

- Finanzverwaltung wendet Urteil an (Urteil wird im BStBl. veröffentlicht)
- Legen eines Hausanschlusses unterliegt **generell ermäßigtem** Steuersatz
 - Unabhängig, ob diese Leistung vom Wasserversorger **oder** Bauunternehmer erbracht wird
- „Legen eines Wasserhausanschlusses“ ist die Verbindung des Wasserverteilungsnetzes mit der Wasseranlage eines Grundstücks
 - **Alle** damit zusammenhängenden Leistungen (auch Nebenleistungen, z. B. Bodenaushub) sind davon umfasst
- **Nicht begünstigt** sind dagegen
 - **Eingangsleistungen** gegenüber dem Unternehmer, der die Leistung „Legen eines Wasserhausanschlusses“ erbringt
 - **Mehrspartenanschlüsse** (Strom, Wasser, Gas, Wärme, Breitband) unterliegen Regelsteuersatz

▶ **Übergangsregelung**

- Nichtbeanstandung für Leistungen vor 1. Januar 2021 bei Berufung auf bisheriges BMF-Schreiben



Gesetzesvorhaben – Verbandssanktionengesetz und TCMS!

Verbandssanktionengesetz (VerSanG) - Regierungsentwurf

bisher: Strafen (**max. 10 Mio. EUR**) nach „Gesetz über Ordnungswidrigkeiten“ (OWiG) und Verfolgung nach **Opportunitätsprinzip** bei Pflichtverletzungen zugunsten von Unternehmen

nunmehr: Stärkere Sanktionierung von Unternehmen („Verbänden“) bei Verstößen

Strafen, wenn Straftat, z. B. Steuer-, Vermögens-, Umwelt-, Korruptions-, ... Delikt, von Angestellten durch angemessene Maßnahmen **hätte verhindert werden können**

Strafverfolgung**p**flicht durch (Finanz-)Behörde

Sanktionen: Geldstrafe bis zu **10 % des Jahresgruppenumsatzes** und Publikation in öffentlichem Register „**naming & shaming**“



Deutliche Verschärfung !

Verbandssanktionengesetz (VerSanG) - Regierungsentwurf

Ziel: Verhinderung der Möglichkeit des strafbaren Handelns durch Mitarbeiter

Mittel: Etablierung präventiver interner Compliance-Systeme in Unternehmen

Anreiz: Unternehmen, die entsprechende Compliance -Systeme einführen, sollen profitieren

Sanktionen sollen dann nur in **reduziertem Umfang** (Verwarnung, Auflage, Höhe) verhängt werden

Einführung (nach derzeit absehbarem Verabschiedungsplan und Übergangsfrist) zu **Beginn 2022 oder 2023**



TCMS gewinnt im steuerlichen Bereich weiter an Bedeutung !

Wirkung eines TCMS



Bundesministerium
der Finanzen

„Hat der Steuerpflichtige ein innerbetriebliches
Kontrollsystem eingerichtet, das der Erfüllung der
steuerlichen Pflichten dient, kann dies ggf. ein **Indiz**
darstellen, das **gegen das Vorliegen eines Vorsatzes**
oder der Leichtfertigkeit sprechen kann [...].“

BMF-Schreiben vom 23.05.2016 IV A 3 - S 0324/15/10001



Pflichtenwahrnehmung durch Implementierung eines TCMS

TCMS – Mehrwert für Ihr Unternehmen – nicht nur aus haftungsrechtlichen Gründen

Präventive Vermeidung von steuerlichem Fehlverhalten und den daraus entstehenden (Haftungs-)Folgen durch aktive Risikosteuerung

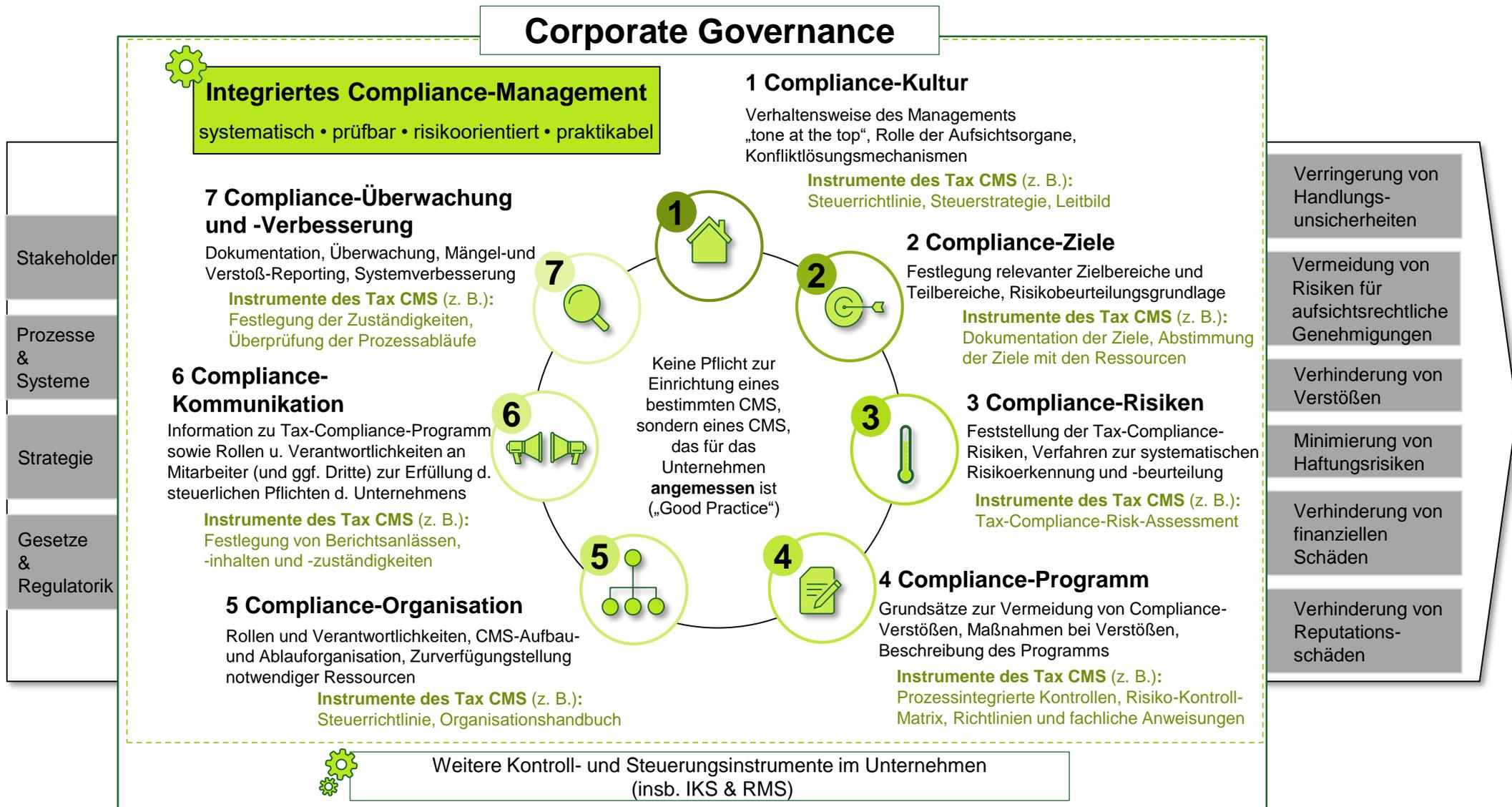
Prozesse, Automatisierung und Optimierung im Steuerbereich – mehr Effizienz

Positive Wirkung eines TCMS auf die innerbetriebliche Compliance-Kultur

Aktive Vermeidung steuerlicher Ineffizienzen und Nutzung von Steuervorteilen

- 
- **TCMS ist ein zentraler Bestandteil einer intakten Unternehmenskultur**
 - **Abfedern von Risiken und Haftungsabschirmung**
 - **Vermeidung von Organisationsverschulden und Kontrollpflichtverletzungen**

TCMS – Einbettung in das CMS des Unternehmens



Implementierung des TCMS – unsere Vorgehensweise



Baker Tilly TCMS-Tool

Von der ersten Bestandaufnahme, über die Bewertung der Risiken bis zur Überwachung arbeiten wir mit dem von Baker Tilly entwickelten **TCMS-Tool**, auf das auch Sie Zugriff erhalten.

Es handelt sich um ein **webbasiertes Tool**, das ohne Installation von jedem berechtigten Nutzer über den Webbrowser bedient werden kann.

Für die Nutzungsberechtigung des **TCMS-Tools** entstehen Ihnen **keine Kosten**. Auch nach Ablauf des Projektes haben Sie weiterhin Zugriff auf die Web-Oberfläche.

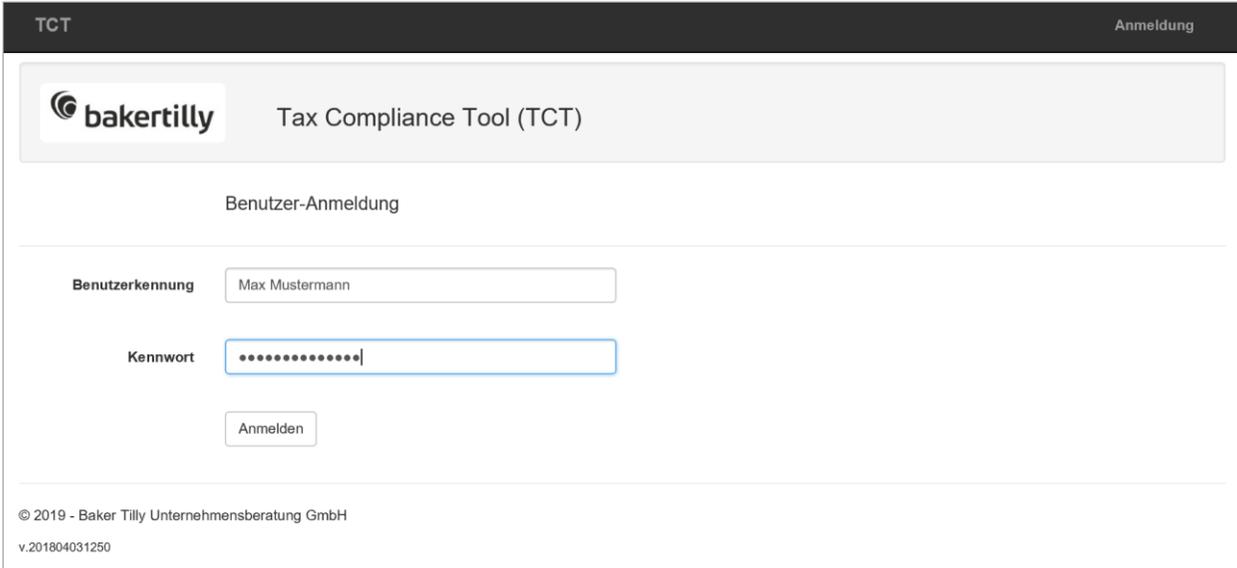
Die Oberfläche kann dabei auf die für Sie relevanten steuerlichen Bereiche eingegrenzt werden. Darüber hinaus können Sie festlegen, welche Mitarbeiter Zugriff auf das Tool bekommen.

Das Baker Tilly **TCMS-Tool** unterstützt bei der Erfassung bereits bestehender Kontrollen sowie der Bewertung.

Nach vollständiger Erfassung erhalten Sie eine aussagekräftige Risiko-Kontroll-Matrix.

Baker Tilly TCMS-Tool

Einführung des Baker Tilly Tax Compliance Tool



Leistungsmerkmale

- Strukturierte Übersicht des Prozessmodells inklusive systematischer Abbildung zugeordneter Risiken und Kontrollen
- Adressatenfokussierte Auswertungsmöglichkeiten und Berichterstattung

Ihr Nutzen:

- Zentrale Erfassung der prozessbezogenen Risiken und Kontrollen aller Gesellschaften und Dienstleister in einem Tool
- Schaffung der erforderlichen Transparenz
- Bewertung der Eignung und Wirksamkeit der Kontrollen
- Beurteilung der Risikoabdeckung
- Dokumentation und Bewertung der individuellen Ausgestaltung der Grundelemente des Tax CMS
- Vielseitige Auswertungsmöglichkeiten
- Individuelle Anpassung des Tools an die Mandanten-Bedürfnisse und -Besonderheiten kurzfristig möglich
- Intuitive Bedienung

**Professionelles Management von
Kontrollen und Risiken im
Baker Tilly TCT**

Baker Tilly TCMS-Tool – Eindrücke

Nutzung des Baker Tilly Tax Compliance Tool: Tax Compliance Management Systemebene und Prozessebene

TCT Reporting Administration Benutzerkennung: Max Mustermann Abmelden

 Tax Compliance Tool (TCT)

Auswahl der Organisationseinheit

Grundelemente des Tax Compliance Management Systems (CMS)

- E1: Tax Compliance-Kultur
- E2: Tax Compliance-Ziele
- E3: Tax Compliance-Organisation
- E4: Tax Compliance-Risiken
- E5: Tax Compliance-Programm
- E6: Tax Compliance-Kommunikation
- E7: Tax Compliance-Überwachung und Verbesserung

Prozesse - Subprozesse - Risiken - Kontrollen

© 2019 - Baker Tilly Unternehmensberatung GmbH
v.201804031250

Baker Tilly TCMS-Tool – Eindrücke

TCT Reporting Administration
Benutzerkennung: Max Mustermann Abmelden



Tax Compliance Tool (TCT)

Auswahl der Organisationseinheit
Muster GmbH

Grundelemente des Tax Compliance Management Systems (CMS)

- E1: Tax Compliance-Kultur
- E2: Tax Compliance-Ziele
- E3: Tax Compliance-Organisation
- E4: Tax Compliance-Risiken
- E5: Tax Compliance-Programm
- E6: Tax Compliance-Kommunikation
- E7: Tax Compliance-Überwachung und Verbesserung

Prozesse - Subprozesse - Risiken - Kontrollen

Steuerartenspezifische Prozesse

- PSS01 Körperschaftsteuer / Gewerbesteuer
- PSS02 Gesonderte und einheitliche Feststellung
- PSS03 Umsatzsteuer
- PSS04 Lohnsteuer
- PSS05 Kapitalertragsteuer allg. und Abzugsteuern
- PSS06 Kapitalertragsteuer Bankenspezifika
- PSS07 Bauabzugsteuer
- PSS08 Grunderwerbsteuer
- PSS09 ASiG
- PSS10 Energie- und Stromsteuer
- PSS11 Versicherungsteuer
- PSS12 Sonstige Verbrauchsteuern
- PSS13 Erbschaft- und Schenkungsteuer
- PSS14 Einkommensteuer (private Sphäre)

- PSS031-S01 Übergreifende Aspekte Umsatzsteuer
- PSS031-S02 Ausgangsumsätze
- PSS031-S03 Sachbezüge der Arbeitnehmer
- PSS031-S04 Vorsteuer
- PSS031-S05 Berichtigung des Vorsteuerabzugs (§ 15a UStG)
- PSS031-S05-R01 Berichtigungsobjekt nicht korrekt bestimmt
- PSS031-S05-R02 Tatsächliche Verwendung des Wirtschaftsguts nicht korrekt erfa
- PSS031-S05-R03 Änderung der Verhältnisse nicht korrekt ermittelt und berücksicht
- PSS031-S05-R04 Maßgeblicher Berichtigungszeitraum/
- PSS031-S05-R05 Berichtigung des Vorsteuerabzugs erfolgt nicht zeitgerecht
- PSS031-S05-R06 Bagatellgrenze des § 44 USiDV nicht korrekt ermittelt
- PSS031-S05-R07 Aufzeichnungspflichten für die Berichtigung des Vorsteuerabzu
- PSS031-S06 Innergemeinschaftliche Erwerbe
- PSS031-S07 Reverse-Charge-Verfahren (§ 13b UStG)
- PSS031-S08 Umsatzsteuerliche Organschaft
- PSS031-S09 Erstellung/Abgabe USt-Voranmeldung/-Erklärung
- PSS031-S10 USt-Zahlungen/Vorauszahlungen
- PSS031-S11 USt-Sonderprüfung, Auskunftersuchen Finanzamt

© 2019 - Baker Tilly Unternehmensberatung GmbH
v.201804031250

Baker Tilly TCMS-Tool – Eindrücke

- PSS031-S01 Übergreifende Aspekte Umsatzsteuer
- PSS031-S02 Ausgangsumsätze
- PSS031-S03 Sachbezüge der Arbeitnehmer
- PSS031-S04 Vorsteuer
- PSS031-S05 Berichtigung des Vorsteuerabzugs (§ 15a UStG)
- PSS031-S05-R01 Berichtigungsobjekt nicht korrekt bestimmt**
- PSS031-S05-R02 Tatsächliche Verwendung des Wirtschaftsguts nicht korrekt erfasst
- PSS031-S05-R03 Änderung der Verhältnisse nicht korrekt ermittelt und berücksichtigt
- PSS031-S05-R04 Maßgeblicher Berichtigungszeitraum/
- PSS031-S05-R05 Berichtigung des Vorsteuerabzugs erfolgt nicht zeitgerecht
- PSS031-S05-R06 Bagatelldgrenze des § 44 UStDV nicht korrekt ermittelt
- PSS031-S05-R07 Aufzeichnungspflichten für die Berichtigung des Vorsteuerabzugs
- PSS031-S06 Innergemeinschaftliche Erwerbe
- PSS031-S07 Reverse-Charge-Verfahren (§ 13b UStG)
- PSS031-S08 Umsatzsteuerliche Organschaft
- PSS031-S09 Erstellung/Abgabe USt-Voranmeldung/-Erklärung
- PSS031-S10 USt-Zahlungen/Vorauszahlungen
- PSS031-S11 USt-Sonderprüfung, Auskunftersuchen Finanzamt

Subprozess "PSS031-S05 Berichtigung des Vorsteuerabzugs (§ 15a UStG)"

Der Subprozess "Berichtigung des Vorsteuerabzugs (§ 15a UStG)" umfasst die Erfassung und umsatzsteuerliche Behandlung aller Sachverhalte, die zu einer Berichtigung eines zuvor erfolgten Vorsteuerabzugs führen (können), weil sich bei einem Wirtschaftsgut in einem Kalenderjahr die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse geändert haben. Zu diesem Subprozess gehört auch die Beachtung der zugehörigen Vereinfachungen bei der Berichtigung des Vorsteuerabzugs gemäß § 44 UStDV.

Dateianhänge (< 20 MB)

Hochladen Öffnen Löschen

Durchsuchen...

Individuelle Subprozess-Beschreibung

Risiko "PSS031-S05-R01 Berichtigungsobjekt nicht korrekt bestimmt"

Nicht alle potentiellen sog. Berichtigungsobjekte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes werden identifiziert und dokumentiert
 # Nachträglich in ein Wirtschaftsgut eingehende Gegenstände werden nicht als eigenes Berichtigungsobjekt (mit einem eigenen Berichtigungszeitraum) erfasst
 # Eine sonstige Leistung an einem Wirtschaftsgut wird nicht als eigenes Berichtigungsobjekt (mit eigenständigem Berichtigungszeitraum) erfasst, weil z.B. fälschlicherweise davon ausgegangen wird, dass die empfangene sonstige Leistung bereits im Zeitpunkt des Leistungsbezugs wirtschaftlich verbraucht ist. (Bsp.: Leistungen, die dem Gebrauch oder der Erhaltung des Gegenstands dienen, wie z.B. der Fassadenanstrich eines Gebäudes; Neulackierung eines Busses)
 # Mehrere bezogene Leistungen im Rahmen einer - zeitlich zusammenhängenden - Maßnahme, auch soweit sie von verschiedenen leistenden Unternehmern bezogen werden, werden nicht zu einem Berichtigungsobjekt zusammengefasst. Dies kann dazu führen, dass bei der Bestimmung der Bagatelldgrenze von 1.000 Euro gemäß § 44 Abs. 1 UStDV nicht von den Vorsteuerbeträgen der einzelnen bezogenen Leistungen im Rahmen einer Maßnahme in Summe ausgegangen wird und somit für eine zusammenhängende Maßnahme unzulässigerweise mehrfach die 1.000 Euro Grenze angewandt wird
 # Nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die für ein Berichtigungsobjekt anfallen, werden nicht als eigenständiges Berichtigungsobjekt (mit einem eigenen Berichtigungszeitraum) behandelt
 # Nicht jedes Gebäudeteil wird als ein eigenes Berichtigungsobjekt behandelt

Kontrollauswahl

Beschreibung der Kontrolle "[Noch keine Kontrolle vorhanden]"

Beurteilung der Kontrolle "[Noch keine Kontrolle vorhanden]":

Vorheriges Risiko Vorherige Kontrolle Alles speichern Rückgängig Nächste Kontrolle Nächstes Risiko

Gesamtbeurteilung der Abdeckung des Risikos "PSS031-S05-R01 Berichtigungsobjekt nicht korrekt bestimmt": **Beurteilung ausstehend**

Hauptmenü

© 2019 - Baker Tilly Unternehmensberatung GmbH v.201804031250

Baker Tilly TCMS-Tool – Eindrücke

Risiko "PSS031-S05-R01 Berichtigungsobjekt nicht korrekt bestimmt"

Kontrollauswahl

- Musterkontrolle zum Risiko PSS031-S05-R01

Kontrolle(n) bearbeiten

- + Kontrolle hinzufügen
- ✎ Kontrolle umbenennen
- Kontrolle entfernen

Beschreibung der Kontrolle "Musterkontrolle zum Risiko PSS031-S05-R01"

Kontrollbeschreibung

Schnittstellen

- Controlling
- Einkauf
- Externer Dienstleister
- IT
- Marketing
- Personal
- Rechnungswesen
- Recht
- Vertrieb
- Zoll
- Sonstige

Kontrollfrequenz

- Fortlaufend
- Täglich
- Wöchentlich
- Monatlich
- Vierteljährlich
- Jährlich
- Anlassbezogen

Kontrollkategorie

- Schlüsselkontrolle
- Manuell
- Automatisiert
- Halb automatisiert
- Vorbeugend
- Aufdeckend

Dateianhäng

Hochladen

Beurteilung der Kontrolle "Musterkontrolle zum Risiko PSS031-S05-R01": Beurteilung ausstehend; Wirksamkeit: Beurteilung ausst

Beschreibung der Kontrolle "Musterkontrolle zum Risiko PSS031-S05-R01"

Beurteilung der Kontrolle "Musterkontrolle zum Risiko PSS031-S05-R01": Beurteilung ausstehend; Wirksamkeit: Beurteilung ausstehend

Bewertung des Kontrolldesigns:

Beurteilung Kontrollreifeegrad

- 1 - Wenig verlässlich
- 2 - Informell
- 3 - Standardisiert
- 4 - Überwacht
- 5 - Optimiert

Erläuterung der Beurteilung

Bewertung der Kontrollwirksamkeit:

Beschreibung des Testverfahrens

Beschreibung der Testergebnisse

Kontrolle -/ Testnachweise (< 20 MB)

Gesamtergebnis:

Kontrolle wirksam

- Ja
- Nein

← Vorheriges Risiko ← Vorherige Kontrolle Speichern Rückgehe

Gesamtbewertung der Abdeckung des Risikos "PSS031-S05-R01 Berichtigungsobjekt nicht i

© 2019 - Baker Tilly Unternehmensberatung GmbH
v.201904031250

Gesamtbewertung der Abdeckung des Risikos "PSS031-S05-R01 Berichtigungsobjekt nicht korrekt bestimmt": Beurteilung ausstehend

Risikoabdeckung durch Kontrollen

- 1 - Nicht vorhanden
- 2 - Schwach
- 3 - Akzeptabel
- 4 - Gut
- 5 - Exzellent

Erläuterung zur Gesamtbewertung der Risikoabdeckung:

Handlungsempfehlung(en):

Dateianhänge (< 20 MB)

Hochladen Öffnen Löschen

Durchsuchen...

Speichern Rückgang Löschen

© 2019 - Baker Tilly Unternehmensberatung GmbH
v.201904031250

Hauptmenü

Für Ihre Fragen stehen wir gerne zur Verfügung

Ihr Ansprechpartner



StB
Rainer Schindler
Partner
Tax

Baker Tilly

Eilenburger Straße 1a
04317 Leipzig

T: +49 341 3980-183

F: +49 341 3980-179

rainer.schindler@bakertilly.de

[bakertilly.de](https://www.bakertilly.de)

Netzentgeltregulierung



Aktuelles aus der Kostenprüfung und
der Rechtsprechung

Optimierung beginnt nicht erst im Basisjahr

Rahmenbedingungen

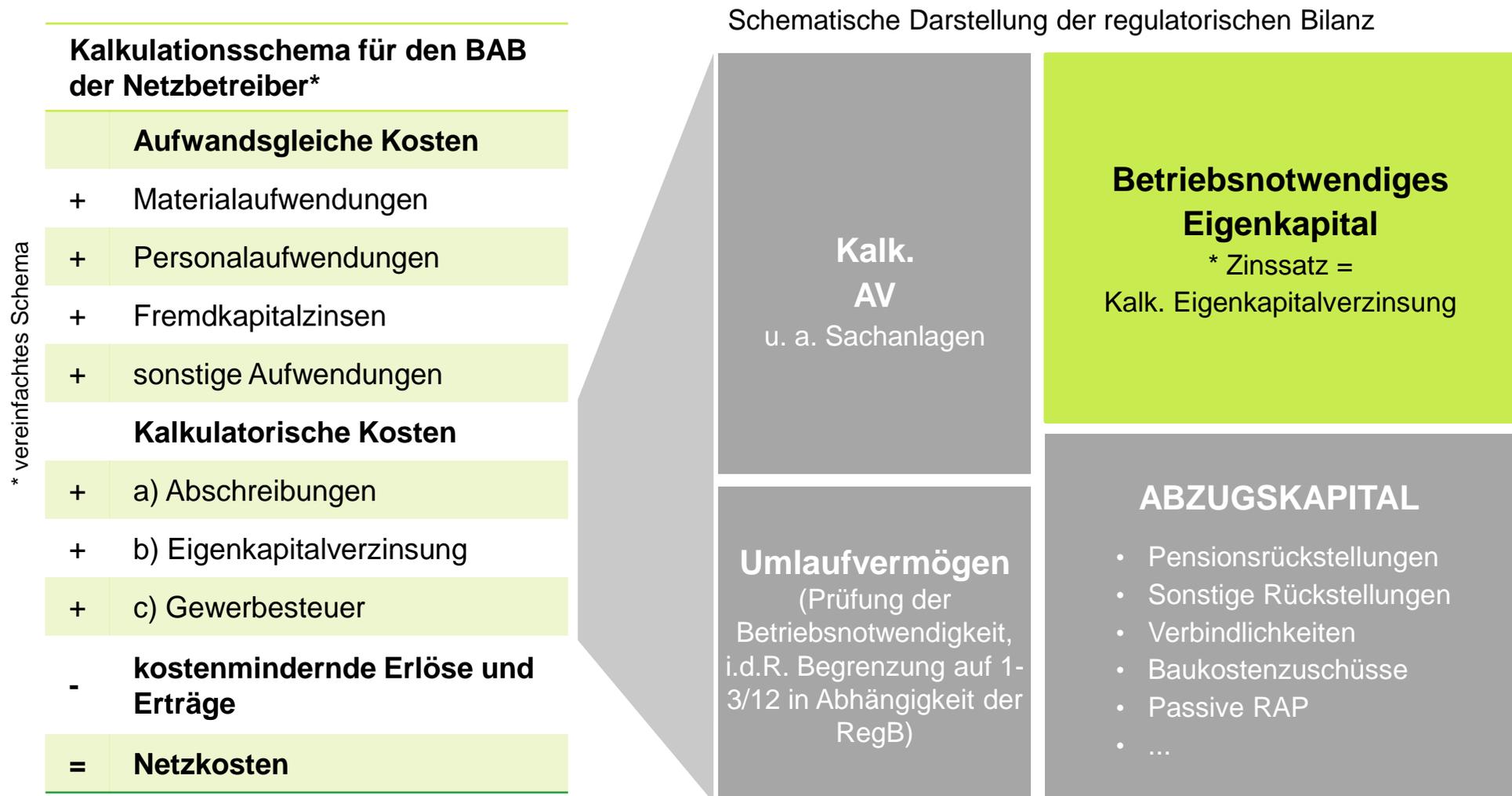
- Genehmigungspraxis und Rechtsprechung bedingen seit Inkrafttreten des EnWG und der zugehörigen Verordnungen **eine stetig sinkende Bemessungsbasis** für die gesetzlich zugestandene Marge der Elektrizitäts- und Gasnetze
- Die **Zinsentwicklung** der letzten Jahre wirkt sich ebenfalls negativ auf die Höhe der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung aus
- **Umfangreiche Abfrage bei den Kostenprüfungen**

Ihre Herausforderung

- **Ergebnissicherung** der Aktivitäten Gas- und Stromnetz für die 4. RP
- **Identifikation von Optimierungspotentialen** für die Kostenprüfungen Gas und Strom im Vorfeld der Basisjahre 2020 und 2021
- **Verbesserung der Positionierung** gegenüber den Regulierungsbehörden
- **Reduktion des Zeitdrucks in den Kostenprüfungs-, Melde- und Antragsverfahren**
- **Schaffung einer konsistenten Datenlage rückwirkend bis 2016! (Schlüssel, IH-Maßnahmen, etc.)**

Überprüfung und ggf. Anpassung der bisherigen Ansätze zur Jahresabschlussoptimierung aufgrund der aktuellen Entwicklungen

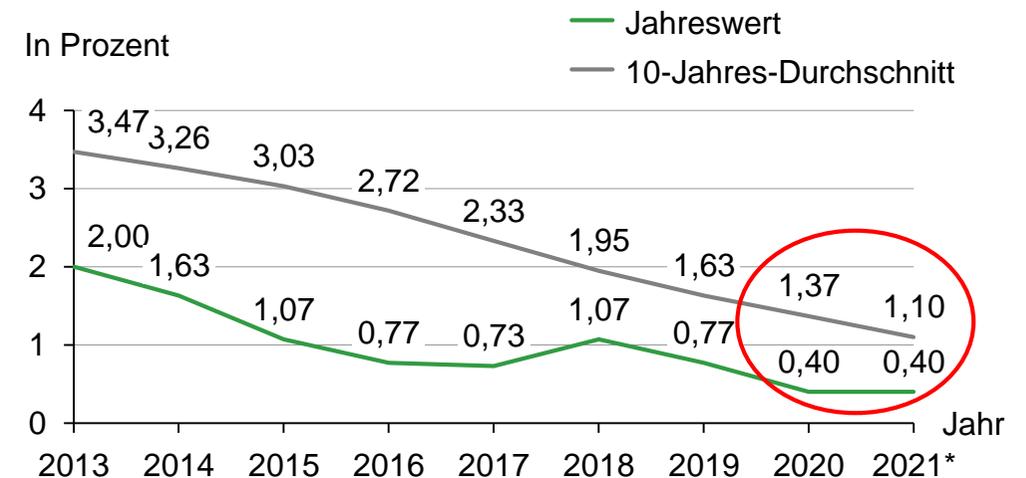
Die Struktur der Bilanz legt einen wesentlichen Grundstein für das Ergebnis der folgenden Regulierungsperiode



Der kalkulatorische EK-Zinssatz für die vierte Regulierungsperiode wird vermutlich stark absinken

| Herleitung EK I - Zins | | 2. RP | 3. RP | Szenario 4.RP |
|-------------------------|--|--------------|--------------|---------------|
| 1 | Basiszins | 3,80% | 2,49% | 0,74% |
| | Marktrisikoprämie | 4,55% | 3,80% | 3,80% |
| 2 | β-Faktor | 0,79 | 0,83 | 0,83 |
| | Wagniszuschlag | 3,59% | 3,15% | 3,15% |
| | Zwischenergebnis: EK-Zins nach Steuern | 7,39% | 5,64% | 3,9% |
| | Steuerfaktor | 1,224 | 1,225 | 1,225 |
| | EK I-Zins (nominal) | 9,05% | 6,91% | 4,77% |
| Inflation | 1,56% | 1,46% | 1,24% | |
| EK I-Zins (real) | 7,14% | 5,12% | 3,25% | |

Herleitung des EK II - Zinssatzes



Reduzierung der absoluten Rendite um 30%

In Verbindung mit gleichbleibenden Xgen, Afa-Differenzen, steigenden OPEX, Weiterführung des Effizienzwertes bei zunehmenden Herausforderungen der Energie- und Mobilitätswende führen teilweise zu Unterdeckungen beim Jahresüberschuss (Auswertungen Baker Tilly)

Schwerpunkte der Kostenprüfung

| | | | | | |
|-----|---|--|--|---|---|
| GuV | <p>Besonderheiten des Basisjahres !</p> | <p>Nicht-Anerkennung bestimmter Kostenarten</p> | <p>Sondersachverhalte bei Aufwendungen und Erlösen</p> | <p>Zinsaufwendungen</p> | |
| | <ul style="list-style-type: none"> • Durchschnittliche Kosten • Hohe Einzelkosten • Corona-Effekt | <ul style="list-style-type: none"> • Bestimmte sonstige Kostenarten | <ul style="list-style-type: none"> • Dienstleistungen: marktgerechte Preis? | <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung der Darlehenszinssätze auf Marktüblichkeit | |
| | Bilanz | <p>Umlaufvermögen</p> | <p>Sachanlagevermögen und Baukostenzuschüsse</p> | <p>Kapitalausgleichsposten !</p> | <p>Negatives Eigenkapital</p> |
| | | <ul style="list-style-type: none"> • Forderungen aus NNE dürfen 1/12 der Umsatzerlöse nicht übersteigen • <u>EAV: Abzugskapital (BGH v. 29.01.19)</u> | <ul style="list-style-type: none"> • Investitionen und Investitionshöhen werden zunehmend hinterfragt | <ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung von Kapitalausgleichsposten als Abzugskapital | <ul style="list-style-type: none"> • Die für Dienstleister und Pächter kalkulierte EK-Verzinsung ist regelmäßig negativ, • Verwendung hoher EK-I-Zinssatz |

Umgang mit Corona

Hintergrund

Die Effekte des Lockdowns waren auch bei EVUs messbar.

Mögliche Lösungsansätze

- | | | |
|---|--|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Personalmangel• Kapazitätsmangel bei Dienstleistern• Mindermengen• Forderungsausfall |  | <ul style="list-style-type: none">• Personalkosten und Personalzusatzkosten• Material- und Fremdleistungen• Regulierungskonto / Rückstellungsauflösung (BGH v. 10.11.20: keine Forderungsausfälle über Regulierungskonto)• Umgang? |
|---|--|---|

Umsetzung

- Dokumentation der Effekte
- Spiele quantifizierbare Differenzen ein Rolle?

Umgang mit Kapitalausgleichsposten

Hintergrund

Kapitalausgleichsposten werden inzwischen EK-reduzierend angesetzt

Mögliche Lösungsansätze

- Bilanzanpassung
- Darlehensaufnahme und Eigenkapitalmaßnahmen
- Schlüsselung und Zuordnung Vermögensgegenstände und Schulden
- Kapitalmaßnahmen zwischen den Sparten

Umsetzung

- nach Analyse der Ursachen -> Lösungsansatz vorbereiten (Gesamt und Sparte)
- alle Anpassungen sollten angemessen dokumentiert werden
- Beachtung von: Gesellschafts- und Steuerrecht!

Auf folgende Punkte sollte bei der Erstellung der Jahres- und Tätigkeitsabschlüsse aus regulatorischer Sicht ein besonderer Fokus gerichtet werden

▶ **Einrichtung neuer Konten** aufgrund gesonderter Ausweis der diversen Umlagen

▶ **Bilanzausgleich neu überdenken** – Kapitalausgleichsposten vs. Eigenkapital als Residualgröße

▶ **Umgang mit (Konzern-) Dienstleistungen** – Fremdvergabe mittels Ausschreibung vs. Nachweis Marktüblichkeit

▶ **Plausibilität von Bilanzen und GuV** – zusammenhängende Positionen wie z. B. Zinsen und Verbindlichkeiten

▶ **Umlaufvermögen** – kein Ansatz von Finanzanlagen; möglichst geringe bis keine liquiden Mittel

▶ **Covid 19** – Quantifizierung der Auswirkungen

▶ **Redispatch 2.0** – Rollen: Wer macht was? Entstehen Kosten?

Das OLG Düsseldorf hat die Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktor Gas aufgehoben

Der BGH hat aber der BNetzA in Verhandlung 10.11.2020 recht gegeben (VT 26.01.21)

Gas

- Am 20.02.2018 erfolgte die Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Betreiber von Gasversorgungsnetzen auf 0,49 % durch die BNetzA.

OLG Düsseldorf vom 10.07.2019:

- Methode ist rechtmäßig, aber nicht richtig durchgeführt.
 - *Eine vollkommen entgegengesetzte Plausibilisierungsprüfung der Xgen-Werte im Gas- und Strombereich durch dieselbe Beschlusskammer erzeugt durchgreifende Zweifel, ob die Plausibilisierung der Stützintervalle ergebnisoffen erfolgt ist.*
 - Rechtswidrige Einbeziehung von handelsrechtlichen statt regulatorischen Abschreibungen und eines FK-Zinses, der nicht dem Marktumfeld für Netzbetreiber entspricht.
 - Verzicht auf „Bestabrechnung“ (Törnquist/Malmquist-Methode) war ermessensfehlerhaft (§ 12 ARegV analog)

- Der BGH hat den Grundsatz eines weiten und de facto nicht gerichtlich kontrollierten Regulierungsermessens aufgestellt
- Daher sollten künftig schon im Anhörungsverfahren strittige Punkte mit der RegB ggf. rechtsförmlich geklärt werden

Der EuGH prüft die Zulässigkeit der „normativen Regulierung“ durch die Regelungen der ARegV

Die ARegV sieht an vielen Stellen Regelungen vor, die den Regulierungsbehörden kaum eigenen Entscheidungsspielraum lassen (Indexreihen für Tagesneuwerte; Zinssatz für EK II; Bewertung von Grundstücken zu AHK; pauschalierter Effizienzwert)

- System der „normativen Regulierung“ durch die Exekutive.
- Die EU-Richtlinie 2009/72/EU sieht hingegen unabhängige Regulierungsbehörden vor.
 - Die EU Kommission hat ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland angestrengt. (Az.: C-718/18) > Hintergrund ist die Zuständigkeitsverteilung des EnWG
 - Der BGH hat eine Rechtsbeschwerde am 08.10.2019 zurückgewiesen: zwar kann der BGH wegen des anhängigen Vertragsverletzungsverfahrens nicht abschließend entscheiden, aber selbst bei Unionsrechtswidrigkeit wären die Normen der ARegV noch bis zu einer Neuregelung anzuwenden. (auch dazu BGH v. 31.03.2020, EnVR 58/18)

- In Verbindung mit der BGH-Ansicht zum weiten Regulierungsermessen, ergäbe dies eine schwache Planungssicherheit für die Versorger
- Ggf. könnte dies vom Gesetzgeber durch eine verstärkte Regelung im EnWG ausgeglichen werden, was die Regulierung aber unflexibler macht

OLG Düsseldorf zu BKZ/NAB beim Kapitalkostenabschlag (Az.: 3 Kart 783/19 v. 01.07.2020)

- Die Methode der BNetzA ist unrechtmäßig, die Summe der BKZ/NAB beim Kapitalkostenabschlag in der Höhe der Beträge der Jahre v. 01.01.2007 bis zum 31.12.2016 (Strom) „einzufrieren“ und jedes Jahr in voller Höhe bei der Berechnung des Kapitalkostenabschlages zum Ansatz zu bringen.
 - Die BKZ/NAB werden zwar beim Kapitalkostenaufschlag mit dem vollen Jahresanfangsbetrag (kostenmindernd) berücksichtigt. Zwar spricht der Wortlaut dagegen (eher für eine „Mittelwertbildung“), jedoch solle systematisch nichts anderes gelten als bei der Berechnung der Kapitalkosten nach § 7 Abs. 1 GasNEV (OLG Düsseldorf Beschluss vom 12.06.2019 Az.: 3 Kart 165/17 (V); vgl. BGH v. 10.11.15 Az.: EnVR 42/14).
 - Die Übergangsvorschrift des § 34 Absatz 5 S. 1 ARegV erfasst aber nur aus Investitionen folgende Kapitalkosten, nicht aber auch vereinnahmte Ertragszuschüsse.
- Diese Ertragszuschüsse aus den Jahren vor dem Kapitalkostenabgleich werden folglich jedes Jahr geringer, was den Abschlag dämpft.

- Bei der kommenden Anpassung der Erlösobergrenzen könnte dies einberechnet und offen ggü. der RegB mit Verweis auf die Rechtsprechung erklärt werden.
- Für evtl. zu hohe Abschläge der vergangenen Jahre, könnte ein Ausgleich inkl. Verzinsung beim Antrag für das Regulierungskonto einbezogen werden.

Personalzusatzkosten, die beim Dienstleister entstehen, können unter strengen Voraussetzungen als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten des Netzbetreibers anerkannt werden

- Grundsatz (BGH v. 18.10.2016 – Infracore):
Personalzusatzkosten sind dann dnbK, wenn das Personal selbst bei dem Netzbetreiber beschäftigt ist und entsprechende Tarifverträge oder Betriebsvereinbarung zwischen den Beschäftigten und dem Netzbetreiber bestehen. (BGH v. 18.10.2016 – Infracore)
- Erweiterung (BGH v. 17.10.2017 – SW Kiel Netz GmbH):
Es reicht eine wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Netzbetreiber und den aus den o.g. Verträgen/Vereinbarungen berechtigten Mitarbeitern aus, bei
 - Arbeitnehmerüberlassungs- oder Personalüberleitungsvertrag und
 - Verpflichtung des Netzbetreibers, alle Personalkosten zu übernehmen.
- Einschränkung (BGH 12.11.2019 – Dortmunder Netz):
Verbindung ist nicht ausreichend bei Dienstleistungsverträgen, auch wenn diese nach Zeitaufwand ohne Gewinnaufschlag abgerechnet werden.
 - Der Auftraggeber ist nicht den gleichen langfristigen Pflichten aus Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen ausgesetzt wie der Arbeitgeber
 - Dies gilt auch, wenn zwischen Netzbetreiber und Dienstleister ein gemeinsamer Betrieb nach § 1 Abs. 2 BetrVG besteht

➤ In „schlanken Netzgesellschaften“ sollte vor der kommenden Kostenprüfung, die Dienstleistungsstruktur überdacht werden; ggf. die Arbeitsverhältnisse so gestaltet werden, dass entweder die strengen Anforderungen erfüllt oder die Anstellungsverhältnisse geändert werden.

Neubewertung von Netzen ist grds. bei jeder Kostenprüfung möglich

Der BGH hat einen Fall eines Gasnetzes in Brandenburg entschieden (BGH v. 3.6.2020, EnVR 50/18)

- „Bei Gasversorgungsnetzen in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind zeitnahe übliche Anschaffungs und Herstellungskosten für Anlagegüter, deren Errichtung zeitlich vor ihrer erstmaligen Bewertung in Deutscher Mark liegt, diejenigen Anschaffungs- und Herstellungskosten, welche in zeitlicher Nähe zur erstmaligen Bewertung dieser Anlagegüter in Deutscher Mark üblich waren.“
 - Es ist aber möglich, die ursprünglich „DM-Eröffnungsbilanz“ oder andere Erstbewertungen durch neue Gutachten zu überprüfen und ggf. eine Neubewertung vorzunehmen
 - „(...) schließen es nicht aus, die in einer früheren Regulierungsperiode im Rahmen der kalkulatorischen Abschreibung nach § 6 GasNEV festgestellten historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten bei einer späteren Festlegung zu überprüfen. Die Beurteilung durch die Landesregulierungsbehörde hat keine bindende Wirkung für die Ermittlung des Ausgangsniveaus für die Bestimmung der Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 Satz 1 ARegV.“

➤ In ähnlichen Fällen insb. in den neuen Bundesländern, aber auch bei unklaren AHK aufgrund lang zurückliegender Netzübernahmen, könnte eine Neubewertung des Netzes geprüft werden.

Exkurs: Konzessionsverträge und Konzessionsverfahren „Alle (20) Jahre wieder“



- Jede Kommune ist verpflichtet, regelmäßig ein Konzessionsverfahren durchzuführen.
- Durch die Höchstlaufzeit von Konzessionsverträgen von 20 Jahren wird ein Mindestmaß an Wettbewerb um das Netz ermöglicht.
- Das Verfahren nach § 46 ff. EnWG „beginnt“ schon 3 Jahre vor dem Ende mit der Entstehung von Informationspflichten
- Das Verfahren kann sehr langwierig sein, weswegen ein rechtzeitiger Beginn vor dem Ende der Konzession allen Beteiligten anzuraten ist.
 - Gerade bei kommunalen Unternehmen sollte darauf geachtet werden, wann die Konzessionsverträge enden. Ggf. sollte die Kommune aktiv auf die Verfahrenseinleitung hingewiesen werden.

... aktuelle Schlaglichter der Konzession-Rechtsprechung

- **BGH v. 9. März 2021 (GASAG)**
 - Erstmaliger „Zuschlag durch Gericht“; bisher stets: Verhinderung des Zuschlages und Rückversetzung Vorphasen (Auswertung)
 - Argument: Dauer des neuen Verfahrens würde die vom Gesetzgeber vorgesehene „Frequenz“ der Konzessionsvergaben von 20 Jahren aushebeln.
- **OLG Dresden v. 7. Oktober 2020**
 - Grundsätzlich hat der unterlegene Bieter einen Anspruch auf Akteneinsicht, der die Offenlegung der übrigen Angebote umfasst.
 - Die Berufung auf Geschäftsgeheimnisse ist explizit für jeden Teil des Angebots zu begründen und eng auszulegen. „Das Berufen auf Geschäftsgeheimnisse ist (...) die Ausnahme, die Akteneinsicht (...) dagegen die Regel.“
 - Die Kommune muss weiterhin eine Abwägung zwischen dem Interesse auf Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und dem Interesse auf Akteneinsicht vornehmen (und dokumentieren)
- **OLG Dresden und Naumburg > Hinweis zu (Rüge-)Fristen**
 - Es gelten die üblichen zivilrechtlichen Regeln über den Zugang (§ 130 BGB): Bei Einwurf nach den üblichen Geschäftszeiten ist mit der Kenntnisnahme erst am nächsten Werktag zu rechnen; folglich gilt die Erklärung auch erst dann als zugegangen.

Für Ihre Fragen stehen wir gerne zur Verfügung

Ihre Ansprechpartner



Hartmut Müller
Partner
Energy & Utilities

Baker Tilly

Cecilienallee 6-7
40474 Düsseldorf

T: +49 211 6901-3722

M: +49 174 3470859

hartmut.mueller@bakertilly.de



RA
Christopher Siebler
Senior Manager
Legal

Baker Tilly

Calwer Straße 7
70173 Stuttgart

T: +49 711 933046-442

M: +49 151 51186521

christopher.siebler@bakertilly.de

Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Strom- und Energiesteuer und beim Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)



Umgang mit Mengenkorrekturen im Zusammenhang mit der Strom- und Energiesteuer



Aktuelles zur CO₂-Bepreisung (Brennstoffemissionshandelsgesetz und Verordnungen)





Umgang mit Mengenkorrekturen im Zusammenhang mit der Strom- und Energiesteuer

Umgang mit Mengenkorrekturen im Zusammenhang mit der Strom- und Energiesteuer – Rollierendes Verfahren

- ▶ **Rollierendes Verfahren (§ 8 Abs. 4a Satz 5 StromStG bzw. § 39 Abs. 6 Satz 5 EnergieStG):**
 - Ablese- und Abrechnungsturnus betrifft mehrere Veranlagungsmonate bzw. -jahre
 - Schätzung zur Aufteilung auf die verschiedenen Veranlagungszeiträume
 - Wenn Ablesezeitraum später endet, als Veranlagungszeitraum: Hochrechnung der voraussichtlich im Veranlagungszeitraum entnommenen Menge und Anmeldung dieser Menge zur Versteuerung
 - Nach Ende des Ablesezeitraums: Berichtigung der hochgerechneten Menge und darauf entfallenden Steuer
 - Steuer/Erstattungsanspruch für Differenzmenge gilt in dem Zeitpunkt als entstanden, in dem der Ablesezeitraum endet
- ▶ **GZD-Informationsschreiben „Anwendungsbereich des § 39 Abs. 7 EnergieStG bzw. des § 8 Abs. 4a StromStG“ vom 16.12.2019:**
 - Zweck der Regelung: Vermeidung der nachträglichen Korrektur einer bereits abgegebenen Anmeldung
 - Rollierendes Verfahren endet erst mit Ablesung und Abrechnung eines „wahren Werts“
 - Ablesezeitraum endet nicht, wenn lediglich vorläufige Werte / Ersatzwerte / korrigierte Ersatzwerte vorliegen
 - Wird ein „wahrer Wert“ abgerechnet und stellt sich später heraus, dass es sich nicht um einen wahren Wert gehandelt hat, endet der Ablesezeitraum (und das rollierende Verfahren) erst mit Ablesung eines „zutreffenden wahren Werts“
 - keine Berichtigung nach § 153 AO

Umgang mit Mengenkorrekturen im Zusammenhang mit der Strom- und Energiesteuer – Rollierendes Verfahren

▶ **Stornowert im Rahmen der strom- und energiesteuerlichen Aufzeichnungen:**

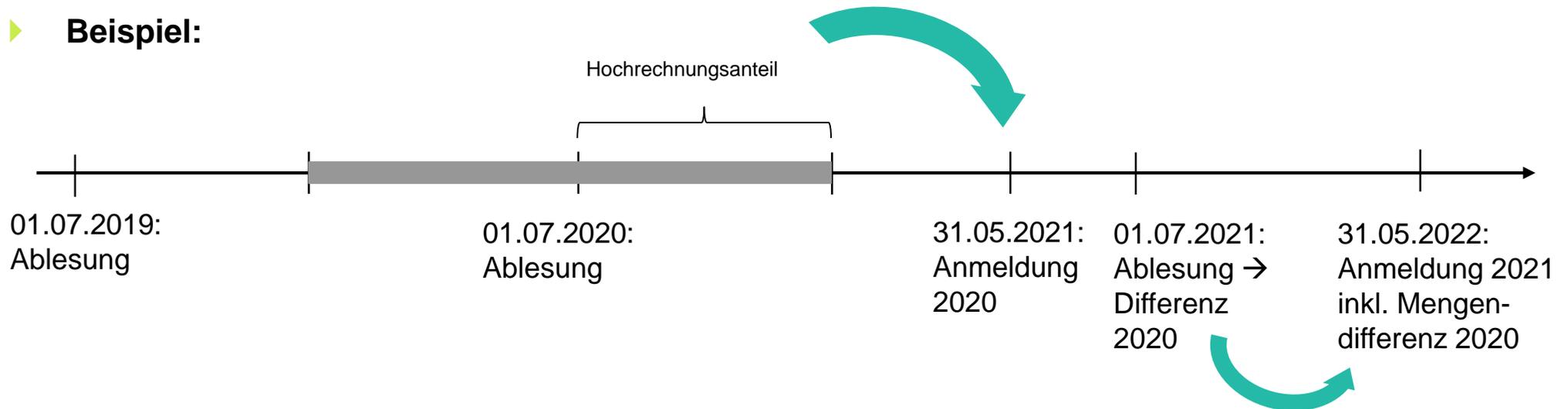
- Korrektur von Abrechnungen, die aufgrund von Schätzungen erstellt wurden (vorläufige Werte, Ersatzwerte): Stornowert „0“
- Korrektur von Abrechnungen mit „angenommenen wahren Werten“, die doch keine „wahren Werte“ darstellten: Stornowert „1“

▶ **Berücksichtigung der Korrekturen im Rahmen der Strom- und Energiesteueranmeldungen:**

- Steuer/Erstattungsanspruch für Differenzmenge entsteht mit Ende des Ablesezeitraums
- Anmeldung der Steuer für Differenzmenge für diesen Veranlagungszeitraum → keine nachträgliche Korrektur der Anmeldung für Entnahmezeitraum
- Festsetzungsverjährung beginnt grds. mit Ablauf des Jahres, in dem die Anmeldung eingereicht wird

Umgang mit Mengenkorrekturen im Zusammenhang mit der Strom- und Energiesteuer – Rollierendes Verfahren

► Beispiel:



- Ableseturnus: 01.07.2019 – 01.07.2020 → Anmeldung für Kalenderjahr 2020 in 2021 auf Basis Hochrechnung
- In 2021 (nach nächster Ablesung und Abrechnung): „Auflösung“/Korrektur der Hochrechnung → wahrer Wert liegt vor
- Steuerentstehung für Differenz zwischen wahrem Wert und ursprünglich angemeldetem wahren Wert: in 2021 → Anmeldung in 2022 für 2021, keine Änderung der Anmeldung für 2020
- Variante: in 2024 stellt sich heraus, dass die Ablesung in 2021 zu einer falschen Menge für 2020 führte → in 2024 liegt ein „zutreffender wahrer Wert“ vor → Ablesezeitraum endet erst in 2024 → Steuerentstehung für die Differenzmenge: 2024

Umgang mit Mengenkorrekturen im Zusammenhang mit der Strom- und Energiesteuer – „Normalverfahren“

▶ **Steuerentstehung im „Normalverfahren“:**

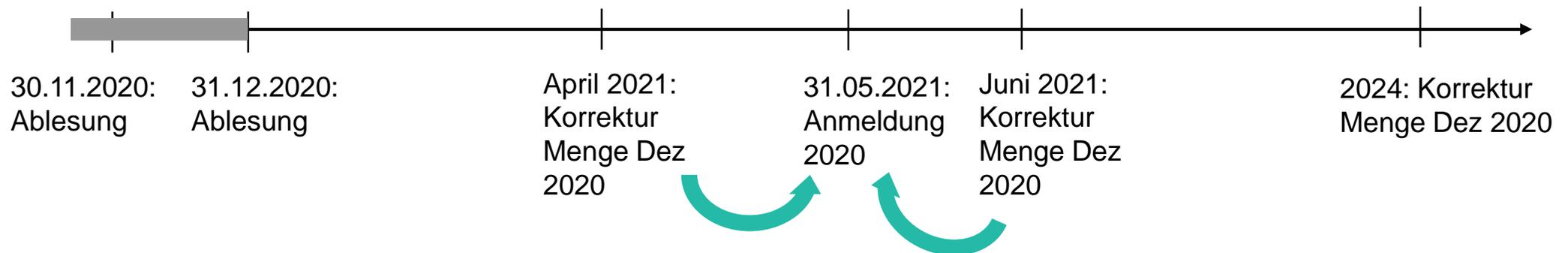
- Steuer entsteht mit der Entnahme, Fiktion für das rollierende Verfahren für Differenzen bei nachträglichen Korrekturen gilt hier nicht, d.h. auch für die Differenzmenge bei Korrekturen entsteht die Steuer mit der Entnahme
- Bei nachträglicher Korrektur ist die Steueranmeldung für das Jahr der Entnahme zu korrigieren, sofern noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist (Korrektur nach § 153 AO)

▶ **Stornowert im Rahmen der strom- und energiesteuerlichen Aufzeichnungen:**

- In aller Regel: Stornowert „1“ (Beispiele in Merkblatt 1418a: falscher Wandlerfaktor, fehlerhafte Ablesung, Datenverarbeitungsfehler)

Umgang mit Mengenkorrekturen im Zusammenhang mit der Strom- und Energiesteuer – „Normalverfahren“

► Beispiel:



- RLM-Kunde mit monatlicher Ablesung und Abrechnung
- Im April 2021 (nach Buchungsschluss für 2020) teilt der NB einen korrigierten Messwert für den 31.12.2020 mit (höhere Menge) → in Anmeldung für 2020, die bis 31. Mai 2021 abzugeben ist, ist die korrigierte, höhere Menge anzumelden
- Variante: Mitteilung der Korrektur erst im Juni 2021 (nach Abgabe der Steueranmeldung) → grds. unverzügliche Korrektur der Anmeldung für 2020 nach § 153 AO (es sei denn, es wurden „Sammelkorrekturen“ mit dem HZA vereinbart)
- Variante 2: Mitteilung der Korrektur erst in 2024 → regulär festsetzungsverjährt



Aktuelles zur CO₂-Bepreisung (Brennstoffemissionshandelsgesetz und Verordnungen)

Nationaler Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG – aktueller Stand

| | |
|--------------------------|--|
| 20. Dezember 2019 | ▶ Inkrafttreten BEHG |
| 3. November 2020 | ▶ Erste Änderung BEHG (u.a. Anpassung der Festpreise für Emissionszertifikate) |
| 17. Dezember 2020 | ▶ Verordnung zur Durchführung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (Brennstoffemissionshandelsverordnung – BEHV) |
| 17. Dezember 2020 | ▶ Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2021 und 2022 (EBeV 2022) |
| 1. Januar 2021 | ▶ Beginn nationaler Emissionshandel |
| 2. Quartal 2021 | ▶ Voraussichtlicher Start nEHS-Register |
| September 2021 | ▶ Voraussichtlich Zulassungsantrag bei der EEX zum Kauf von Zertifikaten möglich |
| Oktober 2021 | ▶ Voraussichtlich erster Verkauf von Zertifikaten an der EEX |

Die verschiedenen Phasen des nationalen Emissionshandels

► Veräußerung von Emissionszertifikaten (§ 10 BEHG) durch die EEX als „beauftragte Stelle“

2021 bis 2025: Einführungsphase

Festpreis für Zertifikate:

- 2021: 25 EUR/Zertifikat
- 2022: 30 EUR/Zertifikat
- 2023: 35 EUR/Zertifikat
- 2024: 45 EUR/Zertifikat
- 2025: 55 EUR/Zertifikat

Gültigkeitszeitraum eines Zertifikats auf das Erwerbsjahr und Vorjahr beschränkt

Bis zum ~~28.2.~~ 30.9. des Folgejahres Erwerb von 10 % der Zertifikatsmenge des Vorjahres zum damaligen Preis möglich

2026: Preiskorridor-Phase

Versteigerung der Zertifikate durch DEHSt

Preiskorridor: 55 – 65 EUR/Zertifikat

Gültigkeitszeitraum eines Zertifikats auf Handelsperiode beschränkt

Voraussichtlich ab 2027: freie Preisbildung am Markt

Versteigerung der Zertifikate durch DEHSt

Freie Preisbildung am Markt

Gültigkeitszeitraum eines Zertifikats auf Handelsperiode beschränkt

Überwachungsplan für 2021 und 2022 nicht erforderlich

► Überwachungsplan (§ 6 BEHG)

- eine Darstellung der Methode, die ein Verantwortlicher anwendet, um seine Brennstoffemissionen zu ermitteln und darüber Bericht zu erstatten
- Verpflichteter muss für jede Handelsperiode einen Überwachungsplan für die Ermittlung von Brennstoffemissionen und die Berichterstattung bei der DEHSt einreichen
- Fristen, Mindestinhalt und weitere Einzelheiten sollen durch eine Verordnung geregelt werden
- Überwachungsplan bedarf der Genehmigung durch die DEHSt

§ 3 EBeV 2022:

Pflicht zur Übermittlung und Genehmigung eines
Überwachungsplans entfällt für 2021 und 2022

Ermittlung der BEHG-pflichtigen Brennstoffemissionen

► Ermittlung der Brennstoffemissionen (§ 7 BEHG)

→ Jährliche Ermittlung der Brennstoffemissionen für die in Verkehr gebrachten Brennstoffe

§ 5 EBeV 2022: Bezugnahme auf Brennstoffmengen aus **Energiesteueranmeldung** und Umrechnung mit Berechnungsfaktoren nach Anlage 1 zur EBeV 2022

Für Bioenergieanteil der Brennstoffe: Emissionsfaktor Null

Vermeidung von Doppelerfassungen, wenn Brennstoffmengen bereits Gegenstand eines (anderen) Emissionsberichts sind

Vermeidung von Doppelbelastungen, wenn Brennstoffmenge bereits dem EU-ETS unterliegt

Bericht über BEHG-pflichtigen Brennstoffemissionen

► Bericht über Brennstoffemissionen (§ 7 BEHG)

- Übermittlung eines Berichts über die ermittelten Brennstoffemissionen des Vorjahrs an DEHSt, **Frist: 31.07.**
- Einreichung über elektronisches Datenerfassungssystem auf Internetseite der DEHSt
- § 7 Abs. 2 EBeV 2022: Verifizierungspflicht des Berichts entfällt für 2021 und 2022
- Für 2021 und 2022 beschränkte Berichtspflicht: Nur für Brennstoffe gem. Anlage 2 zum BEHG
 - Grob gesagt handelt es sich dabei um folgende Brennstoffe:
 - Benzin,
 - Diesel,
 - Heizöl,
 - Erdgas,
 - Flüssiggas
- Ab 2023 dann Ausweitung auf die übrigen vom BEHG umfassten Brennstoffe

Pflichten im nationalen Emissionshandel – behördliche Durchsetzungsmöglichkeiten

► Durchsetzung der Abgabepflicht (§ 21 BEHG)

- Wenn Zertifikate nicht abgegeben werden, setzt die DEHSt eine Zahlungspflicht fest:
 - In der Einführungsphase: Festpreis x 2
 - Nach der Einführungsphase: 100 EUR/Tonne Kohlendioxidäquivalent zuzügl. Anstieg des Europäischen Verbraucherpreisindex für das Berichtsjahr gegenüber dem Bezugsjahr 2012
- Ausnahme möglich bei höherer Gewalt
- Abgabepflicht für Zertifikate bleibt weiterhin bestehen (Frist: 30. September des auf den Verstoß folgenden Jahres)
- Rechtsprechung zur entsprechenden Regelung im TEHG:
 - EuGH: starre objektive und formale Betrachtungsweise, keine Strafnorm, verschuldensunabhängig
 - BVerwG: Schutz des guten Glaubens an den verifizierten Emissionsbericht → im BEHG explizit geregelt: § 21 Abs. 2 Satz 4 BEHG: Festsetzung der Zahlungspflicht nur zulässig, soweit die Menge der abgegebenen Emissionszertifikate geringer ist als die Höhe der verifizierten Brennstoffemissionen im Emissionsbericht

► Bußgeldvorschriften (§ 22 BEHG)

- U.a.: Ordnungswidrig handelt, wer Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht
- Bußgeld: bis zu 50.000 EUR (bei Fahrlässigkeit) bzw. bis zu 500.000 EUR (bei Vorsatz)

Für Ihre Fragen stehen wir gerne zur Verfügung

Ihre Ansprechpartnerin



Karin Schlegel, LL.M.
Manager
Tax

Baker Tilly

Calwer Straße 7
70173 Stuttgart

T: +49 711 933046-447

F: +49 711 933046-221

karin.schlegel@bakertilly.de

[bakertilly.de](https://www.bakertilly.de)

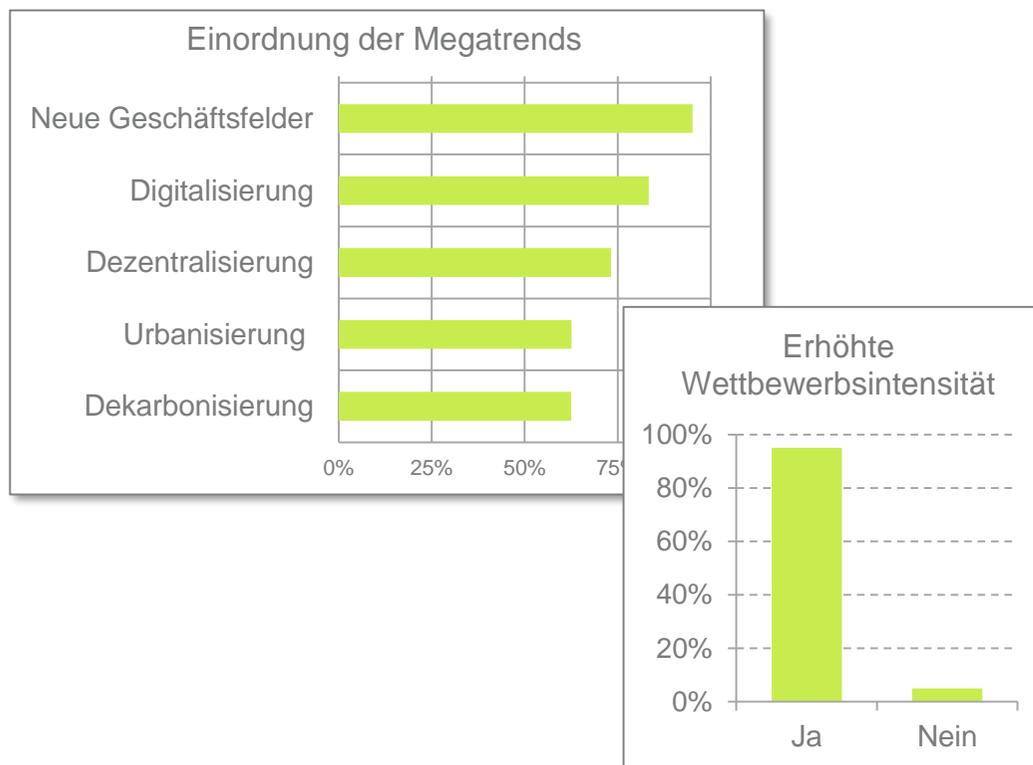
Der Gradmesser für den Unternehmenserfolg – Das Baker Tilly Finanzkennziffernsystem



Werttreiber ausbauen, Potenziale und Schwächen identifizieren und optimieren |
Spartenbasiertes
Finanzkennziffernmodell



Aktuelle Situation in der Energiewirtschaft: Die Energiewirtschaft befindet sich im Umbruch – ein ausgereiftes Kennzahlensystem zur Überwachung und Steuerung der wirtschaftlichen Aktivitäten wird immer wichtiger



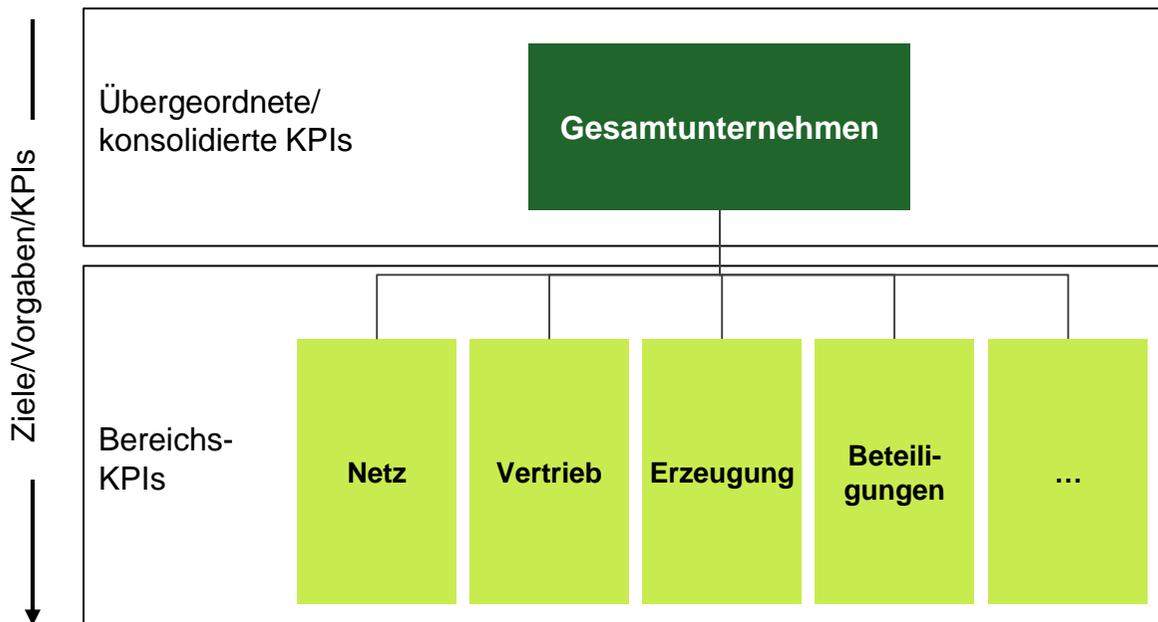
- Eine Studie von Baker Tilly und enervis hat bestätigt, dass EVU durch Megatrends wie z.B. die Entwicklung neuer Geschäftsfelder, die Digitalisierung oder die Dekarbonisierung vor besonderen Herausforderungen stehen.
- Der Wandel, der durch diese Trends ausgelöst wird, erfordert einen immensen Investitions- und Finanzierungsbedarf in den nächsten Jahren und führt außerdem zu einer erhöhten Wettbewerbsintensität.
- Ein dynamisches Kennzahlensystem, das auch unterjährig, wichtige Informationen zur Vermögens- und Finanzlage bereitstellt und einen Vergleich (Benchmark) mit anderen EVU ermöglicht, gewinnt daher immer mehr an Bedeutung.
- Ein geeignetes Kennzahlensystem sollte die Unternehmensführung dabei unterstützen Herausforderungen der Energiewirtschaft wirksam zu adressieren und als Frühwarnsystem funktionieren, um rechtzeitig auf etwaige Veränderungen reagieren zu können.

Quelle: Strategie Review 2019, Auszug Studie Baker Tilly und enervis, Juli 2019

Ein auf die Bedürfnisse des Stadtwerks angepasstes Kennzahlensystem schafft ganzjährig Transparenz für die Unternehmensverantwortlichen und unterstützt diese optimal in ihrer Entscheidungsfindung

Mehrwert und Nutzen: Mithilfe eines Kennzahlensystems bietet sich für ein EVU die Möglichkeit, die eigenen Werttreiber umfassend zu analysieren, um sich gezielt weiter zu optimieren

Übersetzung der Werttreiber in ein geeignetes Kennzahlensystem



- Ein Kennzahlensystem kann auf verschiedene Perspektiven und Bereiche im Unternehmen hin ausgerichtet werden.
- Je nach Unternehmensbereich sind dabei jeweils spezifische KPIs festzulegen, um eine zielführende Steuerung und Wertsteigerung zu erreichen (dem Vertrieb sind typischerweise andere Werttreiber/KPIs zugeordnet als dem Netz oder den Beteiligungen).

Die Übersetzung der Werttreiber in adressatengerechte KPIs ermöglicht die Operationalisierung und Verankerung eines Steuerungsmodells im gesamten EVU im Sinne eines strukturierten, ganzheitlichen und effizienten Ansatzes.

Mehrwert und Nutzen: Sowohl auf strategischer als auch auf operativer Ebene liefert ein Kennzahlensystem einen wichtigen Mehrwert



NUTZEN AUF STRATEGISCHER EBENE

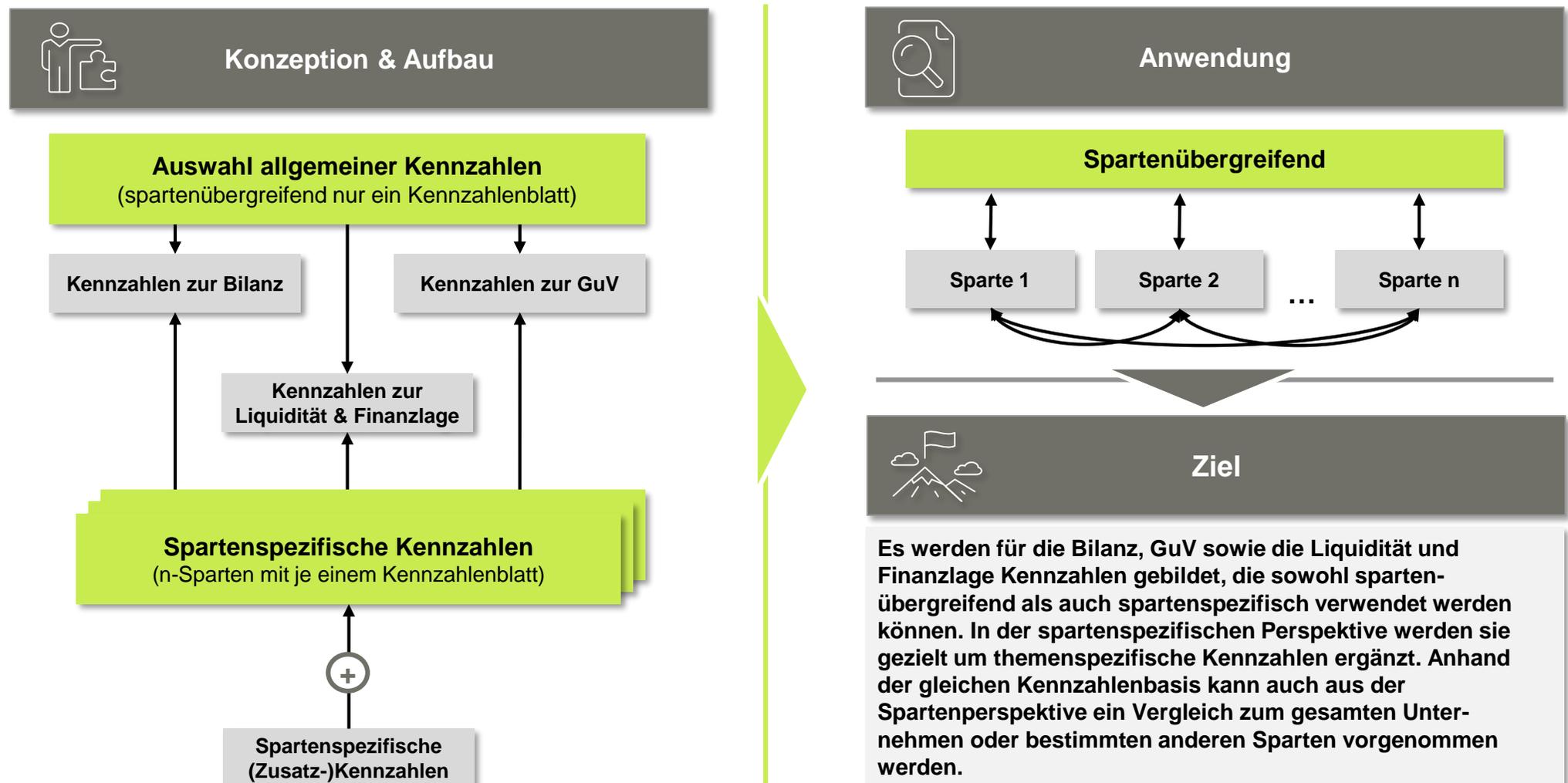
- ▶ Aktualität - Aktuelle Finanzinformationen in kurzer Zeit
- ▶ Entscheidungsfindung – Verlässliche Entscheidungshilfe
- ▶ Zielorientiert – Differenzierung nach Geschäftsfeldern
- ▶ Benchmarking – anlassbezogene Vergleichbarkeit mit anderen Unternehmen
- ▶ Risikomanagement - Instrument zur Risikofrüherkennung
- ▶ Außenkommunikation – Reporting an Share und Stakeholder

NUTZEN AUF OPERATIVER EBENE

- ▶ Performance und Potenziale - Potenziale ermitteln und Performance gezielt verbessern
- ▶ Knowledge Sharing - Wissen weiter vertiefen und Zusammenhänge besser erkennen
- ▶ Nachhaltigkeit - Ein entsprechend aufbereitetes Kennzahlensystem bietet die Möglichkeit die eigenen Fortschritte kontinuierlich zu überprüfen
- ▶ Transparenz – Durch strukturierte Aufbereitung

Struktur und Umfang des Kennzahlenmodells von Baker Tilly

Baker Tilly hat deshalb ein Kennzahlensystem entwickelt, das eine fundierte und strukturierte Analyse der wirtschaftlichen Situation ermöglicht



Struktur und Umfang des Kennzahlenmodells von Baker Tilly

Im Kennzahlensystem sind bereits die gängigsten Kennzahlen, der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage berücksichtigt – weitere Kennzahlen können jederzeit ergänzt werden

Kennzahlen zur Bilanz

- | | |
|--------------------------------|----------------------------------|
| • Eigenkapitalquote | • Reinvestitionsquote |
| • Finanzverbindlichkeitenquote | • Anlagendeckungsgrad 1 |
| • Verschuldungsgrad | • Anlagendeckungsgrad 2 |
| • Net debt | • Struktur der Verbindlichkeiten |
| • Sachanlagenintensität | |
| • Abschreibungsquote | |

Beispiele

Kennzahlen zur Gewinn- und Verlustrechnung

- | | |
|---------------------------|------------------------------|
| • EBIT (bereinigt) | • Return on Capital Employed |
| • EBITDA (bereinigt) | • Eigenkapitalrendite |
| • EBIT/EBITDA-Marge | • Return on Investment |
| • Umsatzrentabilität | • EBITDA-Zinsdeckungsgrad |
| • EBIT/EBITDA (bereinigt) | • Materialintensität |
| • Gesamtkapitalrendite | • Personalintensität |

Kennzahlen zur Finanzlage und Liquidität

- | | |
|---------------------------------|------------------------|
| • Working Capital | • Liquidität 1. Grades |
| • Net Working Capital | • Liquidität 2. Grades |
| • Dynamischer Verschuldungsgrad | • Liquidität 3. Grades |
| • Innenfinanzierungsgrad | |

- Das Kennzahlenmodell basiert auf einer Grundauswahl an Kennzahlen, die aus handelsrechtlichen Informationen stammen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Finanzlage/ Liquidität).
- Je nach den jeweiligen Bedürfnissen und Wünschen kann die Auswahl erweitert werden.
- Des Weiteren wird in dem Modell bereits eine Vorauswahl an spartenspezifischen Kennzahlen, z.B. für die Strom- und Gas-Netze, berechnet. Auch diese können, je nach den Bedürfnissen, weiter angepasst und ergänzt werden.

Aufbereitung und Visualisierung des Kennzahlenmodells

Neben einer übersichtlichen Benutzeroberfläche bietet das Kennzahlensystem eine effiziente Bearbeitung, da es auf den Gesamt- und Sparten-BWA des EVU aufsetzt

Exemplarische Darstellungen

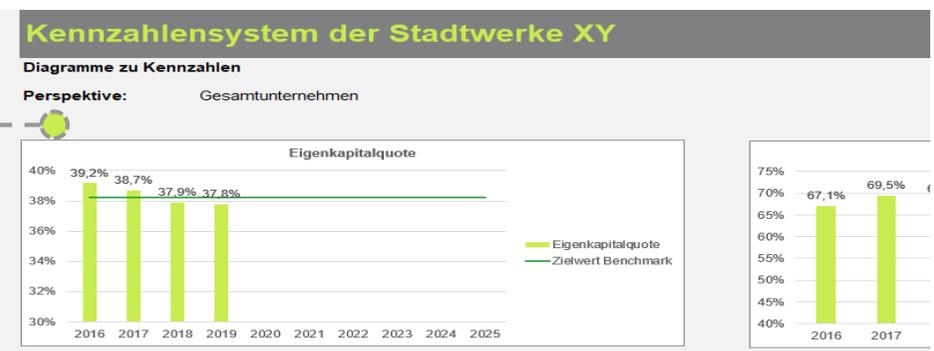
Kennzahlensystem der Stadtwerke XY

Perspektive: Gesamtunternehmen

| Thema | Kennzahl | Einheit | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 |
|--------|-----------------------------|---------|------------|------------|------------|------------|
| Bilanz | Eigenkapitalquote | % | 39,2% | 38,7% | 37,9% | 37,8% |
| Bilanz | Finanzverbindlichkeitsquote | % | 45,2% | 46,1% | 47,2% | 47,5% |
| Bilanz | Verschuldungsgrad | | 3,10 | 3,15 | 3,21 | 3,34 |
| Bilanz | Net debt | € | 45.345.521 | 46.099.876 | 46.220.309 | 46.487.732 |
| Bilanz | Net debt/EBITDA | | 2,90 | 2,75 | 3,12 | 3,15 |
| Bilanz | Sachanlagenintensität | % | 67,1% | 69,5% | 68,7% | 72,1% |
| Bilanz | Abschreibungsquote | % | 5,2% | 6,1% | 5,7% | 6,3% |
| Bilanz | Reinvestitionsquote | % | 132,4% | 162,2% | 145,7% | 168,2% |
| Bilanz | Anlagendeckungsgrad 1 | % | 53,2% | 51,4% | 51,1% | 49,8% |
| Bilanz | Anlagendeckungsgrad 2 | % | 112,1% | 108,5% | 104,2% | 104,3% |

- Übersichtliche Analyse der Kennzahlen aus Sicht des Gesamtunternehmens und der einzelnen Sparten
- Im Rahmen eines Workshops wird die Vorauswahl an Kennzahlen gemeinsam mit Ihnen enger gefasst und im Anschluss in das Modell übertragen

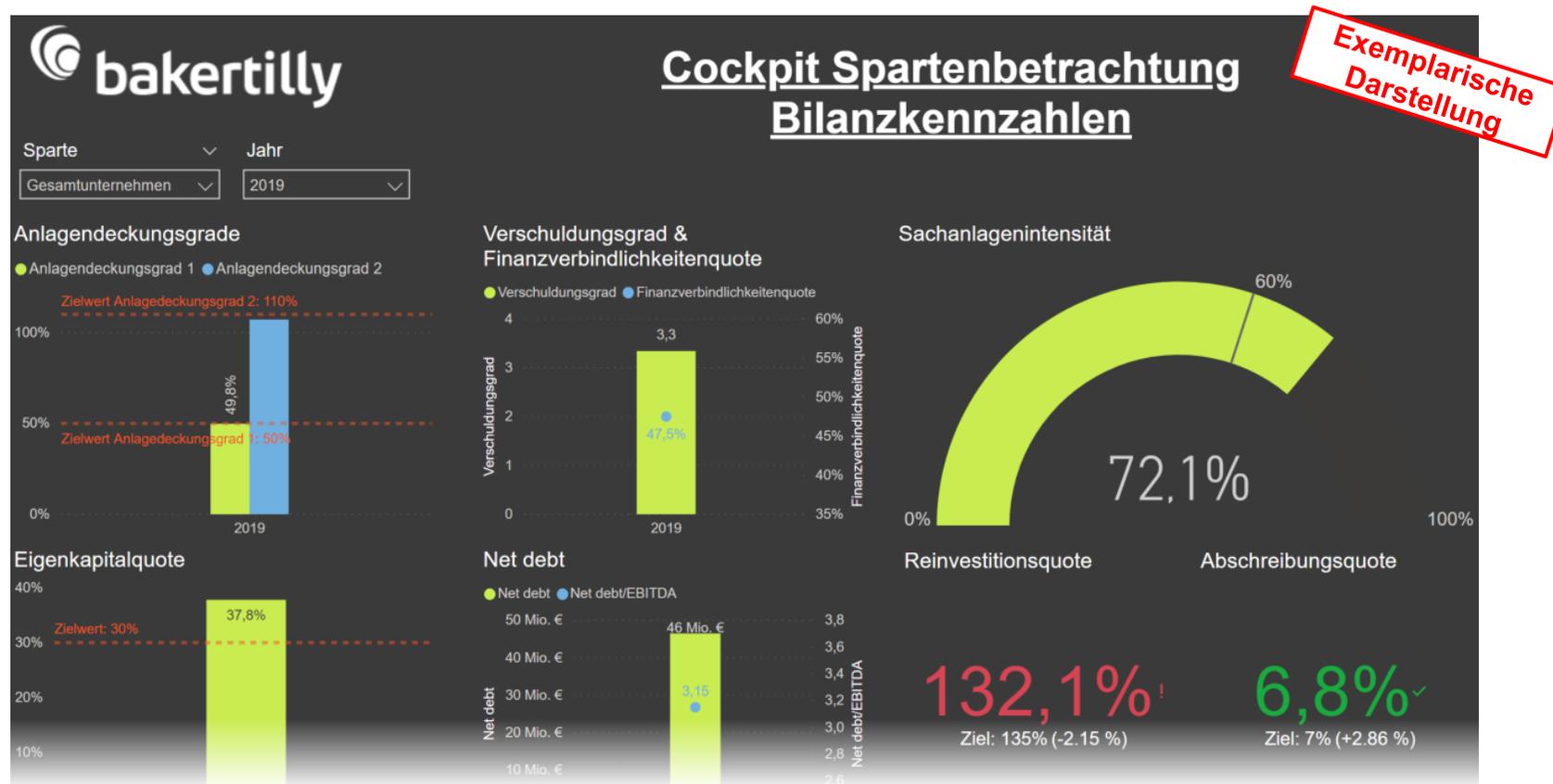
Anhand eigener Zielwerte und mithilfe der Auswertung von Benchmark-Unternehmen kann das weitere Optimierungspotential für das EVU identifiziert werden



Anhand des vorgestellten Konzeptes bietet sich für das EVU eine gute Möglichkeit die eigenen Werttreiber aus unterschiedlichen Perspektiven umfassend und strukturiert zu analysieren. Ferner kann das Modell mit der Eingabe der jeweils aktuellen Daten auch zukünftig von Ihnen weiter genutzt werden.

Aufbereitung und Visualisierung des Kennzahlenmodells

Die Excel-basierte Anwendung kann mit Microsoft Power BI um eine interaktive Visualisierungsoberfläche für eine noch bessere Aufbereitung der Daten erweitert werden



Durch den Aufbau eines Dashboards mithilfe von Baker Tilly können so die Ergebnisse für die Nutzer deutlich ansprechender aufbereitet werden und wertvolle wie kostengünstige Erfahrungen mit einer neuen Softwareanwendung gesammelt werden.

Ableitung von Optimierungsmaßnahmen

Ein integrierter Benchmark ermöglicht zudem einen Vergleich der Kennzahlen mit der Branche und erleichtert so die Ableitung möglicher Optimierungsmaßnahmen

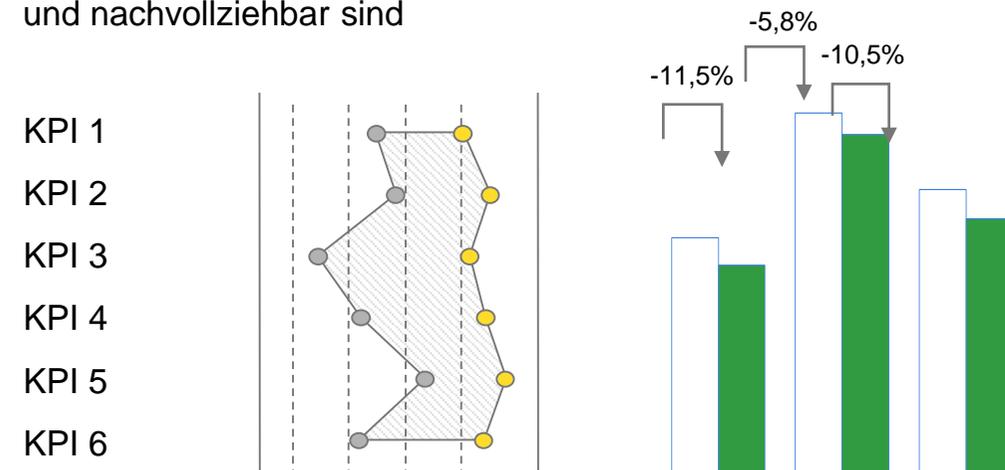
Strukturierte Ableitung von Verbesserungs- und Einsparpotenzialen

Prozess zur Identifikation von Verbesserungen

- Auswertung der Bilanz- und Finanzkennziffern auf der Basis umfangreicher und langjähriger Expertise in der Branche sowie dem gezielten Vergleich mit anderen Unternehmen der Branche (→ Benchmark)
- Baker Tilly nutzt für den Benchmark eigene Datenbanken
- Dabei werden stets die spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens berücksichtigt
- Durch umfassendes Know-how und Projekterfahrungen ist Baker Tilly so durch die eigenen Experten in der Lage, systematisch Vergleiche zu ziehen und Verbesserungspotenziale aufzudecken

Ergebnisse

Im Ergebnis können für das EVU realistische Potenziale abgeleitet werden, die transparent und nachvollziehbar sind



Baker Tilly bietet einen systematischen Ansatz zur Aufdeckung von realistischen Verbesserungspotenzialen, deren Herleitung auf Expertenwissen beruht und sowohl transparent als auch nachvollziehbar ist. In Verbindung mit der strukturierten Aufbereitung und Visualisierung der Ergebnisse kann damit sowohl das mögliche Optimierungspotential gezielt identifiziert als auch die zukünftige Entwicklung weiter beobachtet werden.

Für Ihre Fragen stehen wir gerne zur Verfügung

Ihre Ansprechpartner



Dr. Klaus Neuhäuser
Partner
Energy & Utilities



Christopher Harzheim
Manager
Energy & Utilities

Baker Tilly

Cecilienallee 6-7
40474 Düsseldorf

T: +49 211 6901-1437

klaus.neuhaeuser@bakertilly.de

Baker Tilly

Cecilienallee 6-7
40474 Düsseldorf

T: +49 211 6901-1223

christopher.harzheim@bakertilly.de

Bilanzielle Behandlung von staatlichen Zuschüssen



Grundlagen der Bilanzierung



Bilanzierung öffentlicher Zuschüsse
und Zulagen



Bilanzierung privater Zuschüsse



Praktische Umsetzung und
Auswirkungen



Grundlagen der Bilanzierung

Grundlagen der Bilanzierung

Vorschriften des HGB

Das Handelsgesetzbuch kennt keine speziellen Vorschriften zur Bilanzierung von Zuschüssen

Ableitung aus den allgemeinen Grundsätzen zur

- Bilanzierungsfähigkeit (Ansatz)
- zum wirtschaftlichen Eigentum
- Periodenabgrenzung (Wie erfolgt die Zuordnung zum Aufwand dem die Zuwendung dient?)

Öffentliche Zuschüsse

- ▶ Gewährung von Zuwendungen der öffentlichen Hand im Rahmen öffentlicher Förderungsprogramme an privatrechtliche Unternehmen
- ▶ Nicht rückzahlbar oder bedingt rückzahlbar
- ▶ Steuerpflichtig (Zuschüsse) und nicht steuerpflichtig (Zulagen)

Private Zuschüsse

- ▶ Unterstellt grundsätzlich ein ökonomisches Austauschverhältnis
- ▶ Regelfall: Leistungsbeziehung
- ▶ Der „vernünftige Kaufmann“ schenkt nichts und wird nicht beschenkt



Bilanzierung öffentlicher Zuschüsse

- Erfolgswirksamkeit
- Bilanzierungszeitpunkt
- Ausweis

Bilanzierung öffentlicher Zuschüsse und Zulagen – Erfolgswirksamkeit

Nicht rückzahlbare Zuschüsse – Erfolgswirksamkeit

- Stellen Erfolgsbeiträge dar, die in der GuV abzubilden sind
- Erfordern regelmäßig dass das begünstigte Unternehmen bestimmte Voraussetzungen erfüllt
 - ✓ Durchführung bestimmter Investitionen
 - ✓ Inkaufnahme bestimmter Nachteile

Erfolgsausweis erfolgt anhand der Erfüllung der Voraussetzungen und der Verrechnung der damit verbundenen Aufwendungen

1. Investitionszuschüsse anhand sachgerechter Verfahren über die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände
2. Aufwandszuschüsse nach Maßgabe des Aufwandes zu dessen Deckung sie dienen

Sofortige Erfolgswirksamkeit nur wenn

1. eine Verteilung nicht mehr notwendig ist weil z.B. das geförderte Anlagevermögen abgeschrieben ist oder
2. bereits entstandene Verluste ausgeglichen werden

Bilanzierung öffentlicher Zuschüsse und Zulagen – Bilanzierungszeitpunkt

Realisation des Anspruches als Zeitpunkt des Ansatzes

Zuwendung ist in der Bilanz anzusetzen wenn:

| Zuwendung ohne Rechtsanspruch | Zuwendung mit Rechtsanspruch |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ▶ Sachliche Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung ist erfüllt ▶ Zuwendung ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses bewilligt ▶ Kein Auszahlungsvorbehalt | <ul style="list-style-type: none"> ▶ Sachliche Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung ist erfüllt ▶ Antrag ist zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung gestellt oder wird mit an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit gestellt |

Wird eine Zuwendung gewährt (Auszahlung) bevor die sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind, so ist der Betrag als „sonstige Verbindlichkeit“ zu bilanzieren

Werden Bindefristen oder andere Bedingungen nicht eingehalten ist erst dann eine Rückzahlungsverpflichtung zu bilanzieren wenn die Nichteinhaltung feststeht oder zu erwarten ist

Bilanzierung öffentlicher Zuschüsse und Zulagen – Ausweis (Investitionen)

Beispiel: Kauf einer Anlage für Anschaffungskosten von TEUR 100 und 20% Zuwendung der öffentlichen Hand

1. Bevorzugte Methode

| Aktiva | Bilanz | Passiva |
|----------------|--------|-----------------|
| Anlagevermögen | | Eigenkapital |
| Anlage 100 | | Sonderposten 20 |
| Umlaufvermögen | | Fremdkapital |

2. Weitere erlaubte Methode

| Aktiva | Bilanz | Passiva |
|----------------|--------|--------------|
| Anlagevermögen | | Eigenkapital |
| Anlage 80 | | Fremdkapital |
| Umlaufvermögen | | |

Bilanzierung öffentlicher Zuschüsse und Zulagen – Ausweis (Aufwandszuschüsse)

Aufwandszuschüsse betreffen Zuwendungen die für die Deckung eines Aufwands

grundsätzlicher Ausweis unter den Sonstigen betrieblichen Erträgen – Saldierungsverbot mit den Aufwendungen für die die Zuschüsse gezahlt werden.
ABER: offene Absetzung von den betreffenden Aufwendungen möglich

Periodengerecht vereinnahmte Zuschüsse die einem einzigen Primäraufwand direkt zuzuordnen sind können als Aufwandsminderung angesehen werden

Zuschüsse die für zukünftige Aufwendungen vereinnahmt wurden sind als Sonstige Verbindlichkeiten oder ggf. als passiver Rechnungsabgrenzungsposten zu bilanzieren



Bilanzierung privater Zuschüsse

Bilanzierung privater Zuschüsse

Beruhem grundsätzlich auf einem ökonomischen Austauschverhältnis

Eine Vorteilsgewährung (Schenkung) darf nicht unterstellt werden

Bilanzierung beim Zuschussempfänger

Investitionszuschuss

1. Eigentum liegt beim Zuschussempfänger

Gegenleistungen ist regelmäßig eine „Verhaltenspflicht“ z.B. das Vorhalten eines Vermögensgegenstandes zur Sicherstellung der Lieferbereitschaft (Werkzuschüsse)

- mengenbezogen – erhaltene Anzahlung auf Bestellungen
- zeitbezogen – Passiver Rechnungsabgrenzungsposten
- Kombination verschiedener Verpflichtungen

2. Eigentum liegt beim Zuschussgeber

Gegenleistung des Zuschussempfängers besteht in der Anschaffung oder Herstellung eines Vermögensgegenstandes und Übertragung des Eigentums

- Bilanzierung als erhaltene Anzahlung bis zum Eigentumsübergang

Bilanzierung privater Zuschüsse

Bilanzierung beim Zuschussgeber

Investitionszuschuss

1. Eigentum liegt beim Zuschussempfänger

- mengenbezogen – geleistete Anzahlung auf Bestellungen
- zeitbezogen – aktiver Rechnungsabgrenzungsposten
- Kombination verschiedener Verpflichtungen

2. Eigentum liegt beim Zuschussgeber

- Aktivierung als Vermögensgegenstand und Abschreibung über die voraussichtliche Nutzungsdauer
- Anschaffungskosten sind der Zuschusswert



Praktische Umsetzung und Auswirkungen

Praktische Umsetzung und Auswirkungen

Zahlreiche Wahlrechte und Ermessensspielräume

| Wahlrecht bzw. Ermessensspielraum | Mögliche Auswirkungen |
|--|--|
| Ausweiswahlrecht (Brutto/ Netto) | Auswirkung auf Kennzahlen (Bilanzsumme/ Eigenkapitalquote) |
| Zuordnung des wirtschaftlichen Eigentums | <ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Kennzahlen (Vermögen, Eigenkapital) und auf Förderung • Zuordnung von Erträgen (z.B. Kurzarbeitergeld vs. bezuschusste Sozialaufwendungen) |
| Ermessen bei der Einschätzung der Gegenleistung (Mengenbezug/ Zeitbezug) | Auswirkungen auf Erfolgsausweis |
| Ermessen bei der Einschätzung der Wahrscheinlichkeit der Antragstellung | Auswirkungen auf Erfolgsausweis und Forderungsausweis |

Für Ihre Fragen stehen wir gerne zur Verfügung

Ihr Ansprechpartner



WP/StB

Prof. Dr. Stefan Uebensee

Director

Audit & Advisory

Baker Tilly

Forchheimer Straße 2
90425 Nürnberg

T: +49 911 65069-620

M: +49 172 2057 407

stefan.uebensee@bakertilly.de

[bakertilly.de](https://www.bakertilly.de)

EEG-Novelle 2021



Die wichtigsten Änderungen auf einen
Blick

EEG-Novelle 2021 – Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick

- Keine Vergütung bei negativen Preisen
- Einführung der Smart-Meter-Pflicht
- Anschlussförderung für Bestandsanlagen
- Förderung von PV-Anlagen
- Änderung bei der Mieterstromförderung
- Förderung Wind an Land
- Förderung Biomasse
- EEG-Umlage bei Eigenversorgung
- Besondere Ausgleichsregelung bei stromkostenintensiven Unternehmen
- Hinweis zu „Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten“



EEG-Novelle 2021 – Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick

1. Rechtliche Entwicklung

- ▶ Zum 1.1.2021 nach Billigung durch den Bundesrat in Kraft getreten
- ▶ Weil ab dem 1. Januar 2021 auch Haushaltsmittel für den Ausgleich des EEG-Kontos mit aufgewendet werden, müssen die gesetzlichen Änderungen noch von der **EU-Kommission beihilferechtlich** genehmigt werden
- ▶ Falls bestimmte Inhalte des EEG 2021 nicht durch die EU-Kommission genehmigt werden sollten, dürfen diese dann nicht angewandt werden, bis eine beihilferechtliche Konformität erreicht worden ist (→ Änderungen grds. denkbar)



EEG-Novelle 2021 – Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick

2. Förderung allgemein

- ▶ Grundsätzlich **keine Vergütung bei negativen Preisen** (§ 51 Abs. 1 EEG), wenn der vortägige Preis an der Strombörse
 - mindestens 4 aufeinanderfolgenden Stunde negativ ist für Anlagen mit IB ab 01.01.2021, außer der anzulegende Wert wird gesetzlich bestimmt (§ 51 Abs. 1 EEG)
 - mindestens 6 aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist für Anlagen mit IB vor dem 01.01.2021
 - Ausnahmen (§ 100 Abs. 2 Nr. 13 EEG):
 - sonstige Anlagen < 500 kW bzw.
 - WEA < 3 MW



EEG-Novelle 2021 – Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick

3. Einführung der Smart-Meter-Pflicht

- ▶ Neuanlagen **> 25 kW** und Neuanlagen hinter Netzanschlüssen, an denen auch mindestens eine steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG betrieben wird müssen über intelligentes Messsystem (iMSys) verfügen, welches den Abruf der Ist-Einspeisung + ferngesteuerte stufenlose bzw. stufenfreie Regelung der Einspeiseleistung ermöglicht (§ 9 Abs. 1 EEG)
- ▶ Neuanlagen **> 7 kW und ≤ 25 kW** müssen über iMSys verfügen, welches nur den Abruf der Ist-Einspeisung ermöglicht (§ 9 Abs. 1a EEG)
- ▶ Rückwirkende Regelung für alle Anlagen mit IB vor dem 01.01.2021 (auch KWK-Anlagen), dass auch ferngesteuerte **vollständige Abschaltung** genügt, statt zumindest stufenweiser Regelung (§ 100 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 i.V.m. § 100 Abs. 4 S. 3 EEG)



EEG-Novelle 2021 – Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick

4. Anschlussförderung für Bestandsanlagen

- ▶ kleine Anlage bis 100 kW und WEA an Land
- ▶ Befristete reduzierte Einspeisevergütung (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 EEG)
- ▶ Alternative: sonstige Direktvermarktung
- ▶ Zuordnung zur reduzierten Einspeisevergütung erfolgt automatisch, wenn Anlagenbetreiber selbst keine andere Zuordnung trifft (§ 21c Abs. 1 Satz 3 EEG)
- ▶ Eigenversorgung oder Drittbelieferung bei reduzierter Einspeisevergütung für ausgeforderte Anlagen auch ohne iMSys möglich



EEG-Novelle 2021 – Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick

5. Förderung PV-Anlagen



- ▶ Teilnahme an Ausschreibungen bei PV-Anlagen mit Leistungen von max. 20 MW (bisher 10 MW) begrenzt
- ▶ Senkung Höchstwert für Gebote von 7,5 auf max. 5,9 Cent/kWh (§ 37b Abs. 1+2 EEG)
- ▶ Einführung eigener Ausschreibungssegmente für
 - Freiflächen- und Solaranlagen an/auf/in sonstigen baulichen Anlagen (1. Segment: § 3 Nr. 4a EEG)
 - Anlagen an / auf / in Gebäuden und Lärmschutzwänden (2. Segment: § 3 Nr. 4b EEG)
- ▶ Ausweitung des Gebietes für Freiflächenanlagen auf Seitenrandstreifen (Autobahnen, Schienenwege) von 110 auf 200 Meter (§ 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 c) aa EEG)
- ▶ Für Anlagen an / auf / in Gebäuden und Lärmschutzwänden > 300 kW und < 750 kW Anspruch auf Marktprämie oder Einspeisevergütung nur für 50% der erzeugten Strommenge (vgl. § 48 Abs. 5 EEG)
 - Nicht geförderte Mengen: Eigenversorgung oder Sonstige Direktvermarktung möglich

EEG-Novelle 2021 – Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick

6. Änderung Mieterstromförderung



- ▶ Erhöhung der Mieterstromförderung für Neuanlagen
 - Einführung festen Mieterstromzuschusses in Abhängigkeit von der Größe der Solaranlage (§ 48a EEG) -> Vergütungszonung = jetzt analog Einspeisevergütung bei regulärer PV-Anlage
 - Mieterstromzuschläge unterliegen aber dem „atmenden Deckel“, d.h. quartalsweise Minderung in Abhängigkeit vom tatsächlichen Zubau an Solaranlagen
- ▶ Mieterstrommodelle sind zukünftig innerhalb von „Quartieren“ möglich - bisher galt: „unmittelbarer räumlicher Zusammenhang“ (§ 21 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 EEG) (Quartier = unbestimmter Rechtsbegriff)

EEG-Novelle 2021 – Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick

7. Förderung Wind an Land

- ▶ Finanzielle Beteiligung der Standortkommunen möglich (§ 36k EEG):
 - Begünstigt sind Gemeinden mit immissionsschutzrechtlicher Betroffenheit (Umkreises von 2.500 m)
 - AB darf Gemeinde Vertrag anbieten, nach dem diese einen Anspruch auf 0,2 ct/kWh hat
- ▶ Erweiterung des Referenzertragsmodells für die Nutzung zusätzlicher Flächen auf Standorte mit 60 %-Gütefaktor (§ 36h EEG)
- ▶ Senkung Höchstwert für Gebote auf 6 Cent/kWh (für 2021, § 36b Abs. 1+2 EEG)
- ▶ Regionale Steuerung der Netzausbauggebiete durch Mindestquoten i.R.d. Ausschreibungen für „Südregion“ (§ 36d EEG)
- ▶ Einführung „Zusatzgebot“ bei Leistungserhöhung um mehr als 15% (einmalig, § 36j EEG)



EEG-Novelle 2021 – Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick

8. Förderung Biomasse



- ▶ Erhöhung jährliche Ausschreibungsvolumen auf 600 MW (§ 28b Abs. 2 EEG)
- ▶ Separierung von Geboten für Neu- und Bestandsanlagen und weitgehend getrennte Zuschlagsverfahren (§ 39d Abs. 1 EEG)
- ▶ Regionale Steuerung der Errichtung von Biomasseanlagen durch Südquote (50%) i.R.d. Ausschreibungen (§ 39d EEG)
- ▶ Einführung Ausschreibungen für Biomethananlagen in der Südregion ab 2022 (§§ 28b Abs. 4, 39j - 39m EEG)
- ▶ Erhöhung Flexibilitätszuschlag von 40 €/kW auf 65 €/kW (§ 50a EEG)

EEG-Novelle 2021 – Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick

9. EEG-Umlage bei Eigenversorgung



- ▶ Entfall der EEG-Umlage
 - die bisherige De-Minimis-Regelung (§ 61a Nr. 4 EEG) für Stromerzeugungsanlagen bis 10 kW und Eigenversorgungsmengen bis zu 10 MWh hieraus bleibt unverändert bestehen
 - Einführung einer zusätzlichen De-Minimis-Grenze für EE-Anlagen bis 30 kW für bis zu 30 MWh pro Jahr (§ 61b Abs. 2 EEG)
- ▶ Verringerung der EEG-Umlage bei hocheffizienten KWK-Anlagen (§ 61 c + d EEG) in Abhängigkeit von den Vollbenutzungsstunden
- ▶ Übergangsfrist für Möglichkeit der Schätzung von Strommengen bei fehlenden mess- und eichrechtskonformen Messeinrichtungen um ein Jahr verlängert bis 31.12.2021

EEG-Novelle 2021 – Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick

10. Besondere Ausgleichsregelung bei stromkostenintensiven Unternehmen:

- ▶ Verbesserung für Großverbraucher (1 GWh) durch jährliche Absenkung des Schwellenwertes für Stromkostenintensität (Höhe der Stromkosten im Verhältnis zur Wertschöpfung) von 14% (2021) auf 11% (2024)
- ▶ Einheitliche Begrenzung der EEG-Umlage für den über 1 GWh hinaus verbrauchten Strom auf 15 Prozent.
- ▶ **NEU:** Regelung für stromkostenint. Unternehmen, die Wasserstoff herstellen (§ 64a EEG)
- ▶ **NEU:** Regelung für Verkehrsunternehmen mit E-Bussen im Linienverkehr (§ 65a EEG)



EEG-Novelle 2021 – Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick

11. Hinweis zu „Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten“



- ▶ Abgrenzung von Strommengen, für die nicht die volle EEG-Umlage zu zahlen ist (Eigenversorgung, Weiterleitungen)
- ▶ Möglichkeit der Schätzung von Strommengen gem. § 104 Abs. 10 EEG i.V.m. § 62b Abs. 3 bis 5 EEG bei fehlenden mess- und eichrechtskonformen Messeinrichtungen (**Übergangsfrist verlängert** um ein weiteres Jahr bis 31.12.2021)
- ▶ Voraussetzung: Erklärung, wie ab dem 01.01.2022 sichergestellt ist, dass die Vorschriften des § 62b EEG eingehalten werden
- ▶ Siehe weitere Informationen / Hilfestellungen im „Leitfaden zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten“ (Stand 8. Oktober 2020) der BNetzA
- ▶ Wahrscheinlich verlangen ÜNB's Prüfung gem. § 104 Abs. 10 S. 3 EEG
- ▶ Bisher aber noch kein offizieller Prüfungshinweis des IDW vorhanden!

Für Ihre Fragen stehen wir gerne zur Verfügung

Ihr Ansprechpartner



WP/StB

Dirk Luther

Partner

Audit & Advisory

Baker Tilly

Eilenburger Straße 1a
04317 Leipzig

M: +49 172 3065436

dirk.luther@bakertilly.de

[bakertilly.de](https://www.bakertilly.de)

Now, for tomorrow

Follow us:      

Baker Tilly
Eilenburger Straße 1a, 04317 Leipzig
T +49 341 3980-0
info@bakertilly.de
www.bakertilly.de